

## **STRAFANZEIGE GEGEN UNBEKANNT**

**mit Beweisanträgen, Editionsbegehren und Beilagenverzeichnis**

**betreffend den Verdacht auf strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Organisation  
Solothurner Spitaler AG (soH)**

### **Eingereicht durch**

**Carlo Rusics**

Langendorfstrasse 7  
4500 Solothurn

Anzeigender / Strafklager

### **Eingereicht bei**

**Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn**

Franziskanerhof  
Barfussergasse 28  
4502 Solothurn

### **Gegenstand**

Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts auf strafrechtlich relevante Handlungen im Zusammenhang mit der Fuhrung, Aufsicht, Organisation und Governance der Solothurner Spitaler AG (soH).

Die Anzeige richtet sich gegen samtliche derzeit noch unbekannte naturliche Personen, welche aufgrund ihrer Organstellung, Funktion, Entscheidungskompetenz oder tatsachlichen Einflussnahme strafrechtlich verantwortlich sein konnten.

Diese Strafanzeige umfasst die Analyse gemass Inhaltsverzeichnis ab Seite 2

**Solothurn, 09. Juli 2026**



**Carlo Rusics**

# Inhaltsverzeichnis

0. Management Summary .....	5
0.1 Ausgangslage und Gegenstand der Strafanzeige.....	5
0.2 Wesentliche Verdachtsmomente.....	5
0.3 Rechtsbegehren und Untersuchungsanträge .....	6
1. Einleitung.....	9
1.1 Anlass der Strafanzeige .....	9
1.2 Gegenstand der Strafanzeige.....	9
1.3 Ziel der Strafanzeige .....	10
1.4 Charakter des vorliegenden Dossiers.....	10
2. Zuständigkeit und Prozessvoraussetzungen.....	11
2.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit .....	11
2.2 Gegenstand der beantragten Untersuchung.....	11
2.3 Vorliegen eines Anfangsverdachts .....	11
2.4 Ausstandsgesuch und Antrag auf Übertragung der Strafuntersuchung an eine ausserkantonale Strafverfolgungsbehörde .....	12
2.5 Bedeutung der Strafprozessordnung.....	14
2.6 Antrag auf Eröffnung der Vorprüfung bzw. Strafuntersuchung.....	14
3. Untersuchungsinteresse und öffentliches Interesse an der Strafverfolgung .....	15
3.1 Allgemeine Vorbemerkungen.....	15
3.2 Besonderes öffentliches Interesse im vorliegenden Verfahren .....	15
3.3 Bedeutung einer unabhängigen Untersuchung.....	16
3.4 Schutz des Rechtsstaates und der Institutionen.....	16
3.5 Bedeutung für die Bevölkerung des Kantons Solothurn .....	16
4. Methodik der Sachverhaltsaufarbeitung und Beweisführung.....	17
4.1 Grundsatz der objektiven Sachverhaltsabklärung.....	17
4.2 Methodischer Aufbau des Dossiers .....	17
4.3 Trennung zwischen Tatsachen, Indizien und rechtlicher Würdigung.....	18
4.4 Bedeutung der Chronologie.....	18
4.5 Dokumentenanalyse und Beweiswürdigung.....	19
4.6 Analyse organisatorischer Verantwortlichkeiten .....	19
4.7 Grundsatz der Beweisnähe.....	20
4.8 Methodisches Zwischenfazit .....	20
5. Chronologie der wesentlichen Ereignisse .....	21
5.1 Ausgangslage – Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/749 vom 23. April 2013 als verbindliche Rechtsgrundlage .....	21
5.2 Juli 2014 – Beginn einer jahrelangen rechtswidrigen Auszahlung von Funktionszulagen...	22
5.3 Systematische Umgehung der gesetzlichen Voraussetzungen .....	23
5.4 Objektive Hinweise auf eine Vermögensschädigung .....	23

5.5 Fehlende Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen .....	24
5.6 Bewusste Fortführung der Auszahlungspraxis trotz gegenteiliger Rechtsauffassung .....	24
6. Forensische Analyse der vorhandenen Dokumente.....	25
6.1 Analyse der Zuständigkeits- und Kompetenzordnung.....	25
6.2 Analyse der Kontrollfunktion des Verwaltungsrates .....	26
6.3 Analyse der internen Kontrollsysteme (IKS) .....	27
6.4 Analyse der Dokumentationspflicht .....	27
7. Rechtliche Würdigung .....	28
7.1 Vorbemerkung .....	28
7.2 Erforderlichkeit einer ausserkantonalen Strafuntersuchung.....	28
7.3 Anfangsverdacht der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB).....	29
7.4 Anfangsverdacht der Veruntreuung (Art. 138 StGB).....	30
7.5 Anfangsverdacht der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB).....	30
7.6 Eventualprüfung eines Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) .....	30
7.7 Eventualprüfung zivilrechtlicher Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR) .....	31
7.8 Gesamtrechtliche Würdigung.....	31
8. Beweisanträge .....	32
8.1 Allgemeiner Beweisantrag .....	32
8.2 Einvernahme der verantwortlichen Organpersonen .....	32
8.3 Einvernahme kantonaler Behörden .....	33
8.4 Beizug sämtlicher Verwaltungsratsprotokolle.....	33
8.5 Beizug sämtlicher Geschäftsleitungsprotokolle .....	33
8.6 Sicherstellung sämtlicher elektronischer Daten .....	34
8.7 Einholung eines unabhängigen forensischen Gutachtens .....	35
8.8 Sicherstellung der Personaldossiers .....	35
8.9 Beizug sämtlicher Revisionsunterlagen.....	35
8.10 Sicherung der digitalen Kommunikation .....	36
8.11 Schlussantrag.....	36
9. Editionsbegehren .....	37
9.1 Allgemeines Editionsbegehren .....	37
9.2 Verwaltungsratsunterlagen.....	37
9.3 Geschäftsleitungsunterlagen .....	38
9.4 Personalakten.....	38
9.5 Elektronische Kommunikation.....	39
9.6 Unterlagen des Regierungsrates .....	40
9.7 Unterlagen der Eigentümerversammlung .....	40
9.8 Revisionsunterlagen .....	41
9.9 Gutachten und externe Beratungsmandate.....	41

9.10 Digitale Forensik .....	41
9.11 Finanzunterlagen .....	42
9.12 Sicherung möglicher Beweismittel.....	42
9.13 Editionsbegehren betreffend die Oberstaatsanwaltschaft sowie das Bau- und Justizdepartement.....	43
10. Beweissicherungsmaßnahmen .....	44
10.1 Antrag auf unverzügliche Beweissicherung.....	44
10.2 Sicherstellung sämtlicher elektronischer Kommunikationsmittel.....	44
10.3 Sicherstellung sämtlicher Vergütungsunterlagen.....	45
10.4 Forensische Sicherung sämtlicher Versionierungen.....	45
10.5 Sicherstellung der Server- und Archivdaten .....	46
10.6 Unterbindung automatischer Löschröprozesse .....	46
10.7 Sicherstellung sämtlicher Zugriffsprotokolle .....	47
10.8 Sicherstellung sämtlicher Mobiltelefone und dienstlicher Datenträger .....	47
10.9 Sicherung der Revisions- und Auditdaten .....	47
10.10 Sicherstellung der vollständigen Aktenintegrität .....	48
10.11 Schlussantrag .....	48
11. Beilagenverzeichnis.....	49
11.1 Bereits eingereichte Beilagen.....	49
11.2 Bereits vorhandene ergänzende Unterlagen .....	50
11.3 Aufgrund des Editionsbegehrens beizuziehende Unterlagen .....	50
11.4 Regierungsrat und Eigentümerversretung .....	51
11.5 Revision und externe Berater .....	51
11.6 Elektronische Beweismittel .....	51
11.7 Finanzunterlagen .....	52
11.8 Unterlagen Oberstaatsanwaltschaft / Bau- und Justizdepartement .....	52
11.9 Ergänzende Unterlagen .....	53
11.10 Reservierte Beilagen.....	53

# 0. Management Summary

## 0.1 Ausgangslage und Gegenstand der Strafanzeige

Die vorliegende Strafanzeige gegen Unbekannt betrifft den Verdacht strafrechtlich relevanter Handlungen im Zusammenhang mit der Führung, Vergütung, Aufsicht und Governance der Solothurner Spitaler AG (soH).

Ausgangspunkt der Untersuchung bildet der Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/749 vom 23. April 2013, mit welchem die maximale Gesamtvergutung des damaligen CEO verbindlich genehmigt wurde. Die nachtraglich bekannt gewordenen Untersuchungen der BDO, die juristischen Gutachten sowie weitere amtliche Dokumente legen den Verdacht nahe, dass diese verbindliche Vergutungsregelung wahrend eines Zeitraums von nahezu zehn Jahren teilweise verlassen wurde.

Die BDO stellte unter anderem fest, dass bei der uberwiegenden Mehrheit der uberpruften Funktions- und Marktwertzulagen wesentliche gesetzliche und organisatorische Anforderungen nicht eingehalten wurden. Gleichzeitig dokumentieren die Untersuchungsberichte erhebliche Defizite bei der Dokumentation, den Genehmigungsprozessen sowie den internen Kontrollmechanismen.

Die vorliegende Strafanzeige erhebt ausdrucklich keinen Anspruch auf eine abschliessende strafrechtliche Beurteilung einzelner Personen. Sie zeigt vielmehr anhand amtlicher Dokumente, Gutachten und weiterer Beweismittel konkrete Tatsachen und Indizien auf, welche nach Auffassung der anzeigenden Partei den Anfangsverdacht mehrerer Straftatbestande begrunden und deshalb die Eroffnung einer unabhangigen Strafuntersuchung rechtfertigen.

## 0.2 Wesentliche Verdachtsmomente

Die ausgewerteten Unterlagen ergeben insbesondere folgende, durch eine Strafuntersuchung zu uberprufende Verdachtsmomente:

- mogliche Missachtung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2013/749 durch wiederholte Ausrichtung zusatzlicher Vergutungsbestandteile ausserhalb der genehmigten Gesamtvergutung;
- uber nahezu zehn Jahre ausgerichtete Funktionszulagen, obwohl deren gesetzliche Voraussetzungen gemass den vorliegenden Gutachten nicht erfullt gewesen sein sollen;
- systematische Mangels bei der Genehmigung, Dokumentation und Kontrolle von Funktions- und Marktwertzulagen;
- erhebliche Defizite innerhalb der internen Kontroll- und Governance-Strukturen;
- unzureichende Dokumentation wesentlicher Vergutungsentscheide und fehlende Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsgrundlagen;
- mogliche Vermogensschadigung der Solothurner Spitaler AG sowie – soweit offentliche Mittel betroffen waren – des Kantons Solothurn;
- mogliche Pflichtverletzungen verantwortlicher Organpersonen bei der Wahrnehmung ihrer Fuhrungs-, uberwachungs- und Kontrollaufgaben;
- mogliche Verletzung gesetzlicher Organisations- und Dokumentationspflichten;

- Hinweise auf institutionelle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Herausgabe eines weitgehend geschwärtzten Berichts über die Oberstaatsanwaltschaft, obwohl die Beauftragte für Information und Datenschutz eine weitgehende Offenlegung empfohlen hatte.

Diese Verdachtsmomente bilden in ihrer Gesamtheit den Anlass für die beantragte strafprozessuale Untersuchung. Erst durch die Edition der vollständigen Akten, die Sicherstellung elektronischer Daten sowie die Einvernahme der verantwortlichen Organpersonen kann geklärt werden, ob sich die Verdachtslage bestätigt oder entkräftet.

### 0.3 Rechtsbegehren und Untersuchungsanträge

Gestützt auf die in diesem Dossier dargestellten Tatsachen, Urkunden und Gutachten beantragt die anzeigende Partei:

1. die Eröffnung einer umfassenden Strafuntersuchung gegen sämtliche derzeit unbekannt verantwortlichen Personen;
2. die Prüfung insbesondere folgender Straftatbestände:
  - ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB);
  - Veruntreuung (Art. 138 StGB), soweit sich der entsprechende Tatverdacht erhärtet;
  - Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), soweit Dokumente nachträglich verändert, ergänzt oder unrichtig erstellt wurden;
  - Eventualprüfung eines Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) hinsichtlich allfälliger Pflichtverletzungen kantonaler Behörden;
  - Prüfung weiterer strafrechtlich relevanter Organisations- oder Vermögensdelikte, soweit sich diese im Verlauf der Untersuchung ergeben;
3. den vollständigen Beizug sämtlicher in den Kapiteln 8 bis 10 bezeichneten Beweismittel, Akten, elektronischen Daten und Editionsunterlagen;
4. die unverzügliche Sicherung sämtlicher potenziell beweiserheblicher Dokumente und elektronischen Datenbestände zur Verhinderung eines Beweisverlustes;
5. die Einholung der beantragten forensischen Gutachten sowie die Durchführung sämtlicher beantragter Einvernahmen;
6. den Ausstand der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn sowie die Übertragung sämtlicher Vorabklärungen und einer allfälligen Strafuntersuchung an eine ausserkantonale, unabhängige Strafverfolgungsbehörde.

Die vorliegende Strafanzeige versteht sich als dokumentengestütztes Untersuchungsossier. Sie soll den Strafverfolgungsbehörden eine strukturierte und nachvollziehbare Grundlage für die Einleitung und Durchführung einer unabhängigen Strafuntersuchung bieten und die vollständige Aufklärung der dokumentierten Vorgänge ermöglichen.

Die vorliegende Strafanzeige stützt sich auf amtliche Berichte, externe Gutachten, Regierungsratsbeschlüsse und weitere dokumentierte Beweismittel. Sie macht keine strafrechtliche Schuld geltend, sondern zeigt konkrete Tatsachen und Indizien auf, welche nach Auffassung des Anzeigenden den Anfangsverdacht mehrerer Straftatbestände begründen und deshalb eine umfassende Untersuchung durch eine **ausserkantonale und unabhängige Strafverfolgungsbehörde** erforderlich machen.

# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass der Strafanzeige

Mit der vorliegenden Strafanzeige gegen Unbekannt ersucht der Unterzeichnende die zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Kantons Solothurn, eine umfassende strafprozessuale Untersuchung hinsichtlich möglicher strafrechtlich relevanter Vorgänge im Zusammenhang mit der Organisation der Solothurner Spitäler AG (soH) einzuleiten.

Die Strafanzeige stützt sich auf eine umfangreiche Auswertung öffentlich zugänglicher Unterlagen, amtlicher Dokumente, parlamentarischer Berichte, externer Gutachten sowie weiterer Beweismittel, welche in ihrer Gesamtheit den Anfangsverdacht begründen können, dass im Zusammenhang mit der Führung, Überwachung, Organisation und Kontrolle der soH strafrechtlich relevante Pflichtverletzungen oder andere strafbare Handlungen erfolgt sein könnten.

Die Anzeige richtet sich ausdrücklich gegen Unbekannt. Zum Zeitpunkt der Einreichung besteht weder die Absicht noch die Möglichkeit, einzelnen natürlichen Personen eine konkrete strafrechtliche Verantwortlichkeit zuzuschreiben. Gerade bei komplexen Organisationsstrukturen mit mehreren Entscheidungsebenen lässt sich die individuelle Verantwortlichkeit regelmässig erst nach Durchführung einer unabhängigen Strafuntersuchung, nach Beizug der vollständigen Akten sowie nach Einvernahme der verantwortlichen Organpersonen beurteilen.

Die vorliegende Eingabe verfolgt deshalb einen konsequent rechtsstaatlichen Ansatz. Sie verzichtet bewusst auf persönliche Vorverurteilungen und konzentriert sich auf dokumentierte Tatsachen, nachvollziehbare Indizien sowie konkrete Untersuchungsfragen. Die strafrechtliche Würdigung der erhobenen Sachverhalte bleibt ausschliesslich Aufgabe der zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

## 1.2 Gegenstand der Strafanzeige

Gegenstand der vorliegenden Strafanzeige sind sämtliche Sachverhalte, welche im Zusammenhang mit der Organisation, Führung, strategischen Aufsicht sowie operativen Steuerung der Solothurner Spitäler AG stehen und aufgrund der vorhandenen Unterlagen geeignet erscheinen, den Verdacht strafrechtlich relevanter Handlungen oder pflichtwidriger Unterlassungen zu begründen.

Im Mittelpunkt der beantragten Untersuchung steht ausdrücklich nicht die isolierte Betrachtung einzelner Ereignisse. Vielmehr soll untersucht werden, ob sich aus der Gesamtheit der verfügbaren Dokumente, Entscheidungen und Abläufe Hinweise auf systematische Mängel in den Führungs- und Kontrollstrukturen ergeben, welche allenfalls strafrechtliche Relevanz entfalten können.

Nach bisherigem Kenntnisstand betrifft dies insbesondere folgende Untersuchungsbereiche:

- Corporate Governance sowie Einhaltung gesetzlicher und organisatorischer Sorgfaltspflichten;
- Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme;
- Entscheidungsprozesse innerhalb der strategischen und operativen Führungsorgane;
- Umgang mit erkannten Risiken und Warnhinweisen;
- Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit wesentlicher Entscheidungsgrundlagen;

- Aufsicht über die Verwendung öffentlicher Mittel;
- Zusammenarbeit mit externen Beratungs-, Prüfungs- und Revisionsstellen;
- Kommunikation gegenüber den zuständigen politischen Aufsichtsorganen sowie weiteren staatlichen Stellen.

Ob und in welchem Umfang sich daraus strafrechtlich relevante Verantwortlichkeiten ergeben, ist Gegenstand der beantragten Untersuchung und kann erst nach vollständiger Sachverhaltsabklärung beurteilt werden.

### 1.3 Ziel der Strafanzeige

Mit der vorliegenden Eingabe wird nicht die Bestätigung einer bereits feststehenden Rechtsauffassung beantragt. Ziel der Strafanzeige ist vielmehr die objektive und umfassende Abklärung eines komplexen Sachverhalts unter Einsatz der gesetzlichen Untersuchungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden.

Die anzeigende Partei verfügt naturgemäss nicht über sämtliche internen Unterlagen, Protokolle, Korrespondenzen oder Entscheidungsgrundlagen der betroffenen Organisation. Gerade deshalb ist eine unabhängige Strafuntersuchung erforderlich. Nur **die Staatsanwaltschaft** verfügt über die gesetzlichen Instrumente, um die vollständige Dokumentation sicherzustellen, Beweismittel zu sichern, interne Entscheidungsprozesse zu rekonstruieren und verantwortliche Personen unter strafprozessualen Garantien einzuvernehmen.

Ziel der Untersuchung ist insbesondere:

1. die vollständige Rekonstruktion der massgeblichen Entscheidungsabläufe;
2. die Sicherung sämtlicher relevanter Akten und elektronischer Daten;
3. die Klärung der tatsächlichen Informations- und Verantwortungsverhältnisse;
4. die Untersuchung allfälliger Organisations- und Kontrollmängel;
5. die Prüfung, ob einzelne Handlungen oder Unterlassungen strafrechtlich relevant sein könnten;
6. die Identifikation der gegebenenfalls verantwortlichen natürlichen Personen.

Die Strafanzeige versteht sich damit als strukturierte Grundlage für eine unabhängige strafprozessuale Untersuchung und nicht als Ersatz einer solchen.

### 1.4 Charakter des vorliegenden Dossiers

Die vorliegende Eingabe unterscheidet sich bewusst von einer gewöhnlichen Strafanzeige. Aufgrund der Komplexität des Sachverhalts wurde sie als forensisch aufgebautes Untersuchungsdossier konzipiert.

Sämtliche Kapitel folgen einer einheitlichen Methodik. Dokumentierte Tatsachen werden konsequent von Indizien, offenen Untersuchungsfragen und rechtlichen Würdigungen getrennt. Jede wesentliche Tatsachenbehauptung soll im weiteren Verlauf des Dossiers einer oder mehreren konkreten Beilagen zugeordnet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass sämtliche Schlussfolgerungen für die Untersuchungsbehörden jederzeit überprüfbar und nachvollziehbar bleiben.

Das Dossier soll die Untersuchung weder vorwegnehmen noch ersetzen. Es soll vielmehr dazu beitragen, den Untersuchungsumfang nachvollziehbar zu definieren, relevante Beweismittel zu identifizieren und die wesentlichen Abklärungsfragen systematisch herauszuarbeiten.

## 2. Zuständigkeit und Prozessvoraussetzungen

### 2.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die zur Anzeige gebrachten Sachverhalte stehen im Zusammenhang mit der Organisation und Führung der Solothurner Spitäler AG (soH), deren Sitz sich im Kanton Solothurn befindet und deren Tätigkeiten sowie Entscheidungsprozesse in wesentlichen Teilen innerhalb des Kantons erfolgt sind. Soweit sich die zu untersuchenden Vorgänge auf Entscheide, Unterlassungen oder organisatorische Abläufe innerhalb der soH oder ihrer Aufsichts- und Führungsorgane beziehen, besteht ein unmittelbarer Bezug zum örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn.

Sollte sich im Verlauf der Untersuchung ergeben, dass einzelne Sachverhalte ausserhalb des Kantons Solothurn verwirklicht wurden oder weitere Strafverfolgungsbehörden zuständig sind, bleibt eine entsprechende Koordination oder Überweisung einzelner Verfahrenskomplexe den zuständigen Behörden vorbehalten. Diese Möglichkeit vermag die grundsätzliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Solothurn zur Entgegennahme und Prüfung der vorliegenden Strafanzeige nicht in Frage zu stellen.

### 2.2 Gegenstand der beantragten Untersuchung

Mit der vorliegenden Eingabe wird nicht die Beurteilung einzelner politischer Entscheide oder strategischer Zweckmässigkeitsüberlegungen beantragt.

Gegenstand des beantragten Strafverfahrens ist ausschliesslich die strafrechtliche Prüfung, ob im Zusammenhang mit den im Dossier dargestellten Vorgängen objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass natürliche Personen durch aktives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen Straftatbestände nach schweizerischem Strafrecht verwirklicht haben könnten.

Die Anzeige richtet sich ausdrücklich nicht gegen die Institution soH als solche. Ebenso wenig verfolgt sie das Ziel, politische Verantwortung strafrechtlich zu bewerten. Vielmehr ist zu untersuchen, ob einzelne Organpersonen oder weitere verantwortliche Funktionsträger innerhalb ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs gesetzliche Pflichten verletzt haben könnten und ob diese Pflichtverletzungen gegebenenfalls strafrechtliche Relevanz entfalten.

Die strafrechtliche Beurteilung hat sich ausschliesslich an den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen sowie an der durch die Untersuchung festzustellenden tatsächlichen Sachlage zu orientieren.

### 2.3 Vorliegen eines Anfangsverdachts

Nach Auffassung der anzeigenden Partei liegen aufgrund der bisher ausgewerteten Unterlagen hinreichende objektive Anhaltspunkte vor, welche die Einleitung strafprozessualer Abklärungen rechtfertigen können.

Diese Anhaltspunkte ergeben sich nicht aus einer einzelnen Quelle, sondern aus der Gesamtschau verschiedener Dokumente, Berichte und öffentlich zugänglicher Informationen,

welche im weiteren Verlauf dieses Dossiers detailliert dargestellt und mit den entsprechenden Beilagen belegt werden.

Gerade bei komplexen Organisationsverfahren entsteht ein Anfangsverdacht regelmässig nicht aufgrund eines einzelnen Beweismittels, sondern aufgrund mehrerer sich ergänzender Tatsachenfeststellungen, zeitlicher Zusammenhänge sowie dokumentierter Widersprüche oder ungeklärter Entscheidungsabläufe.

Die anzeigende Partei macht ausdrücklich nicht geltend, dass die vorliegenden Unterlagen bereits den Nachweis strafbarer Handlungen erbringen würden. Sie begründen jedoch nach ihrer Auffassung einen ausreichenden Anlass, um die gesetzlichen Untersuchungsinstrumente der Strafprozessordnung einzusetzen und den Sachverhalt vollständig aufzuklären.

## 2.4 Ausstandsgesuch und Antrag auf Übertragung der Strafuntersuchung an eine ausserkantonale Strafverfolgungsbehörde

Die anzeigende Partei stellt vorsorglich den Antrag, sämtliche Mitglieder der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, einschliesslich der Oberstaatsanwaltschaft, wegen des objektiven Anscheins der Befangenheit gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung in den Ausstand zu versetzen und die Untersuchung einer ausserkantonalen Staatsanwaltschaft oder einer hierfür zuständigen ausserkantonalen Strafverfolgungsbehörde zu übertragen.

Dieser Antrag stützt sich nicht auf subjektive Vermutungen, sondern auf konkrete und dokumentierte Umstände.

Gegenstand der vorliegenden Strafanzeige sind unter anderem Vorgänge innerhalb staatlicher beziehungsweise staatsnaher Institutionen des Kantons Solothurn sowie mögliche Pflichtverletzungen von Organpersonen und allfällige Versäumnisse staatlicher Aufsichtsorgane. Die notwendige Unabhängigkeit der Strafverfolgung ist unter diesen Umständen von besonderer Bedeutung.

Hinzu kommt, dass im Zusammenhang mit einem Gesuch um Akteneinsicht in den Bericht betreffend die Oberstaatsanwaltschaft am 29. August 2025 lediglich eine praktisch vollständig geschwärzte Version des Berichts zugestellt wurde. Nach dem Begleitschreiben des Bau- und Justizdepartements blieben im Wesentlichen lediglich die Zusammenfassung und die Empfehlungen sichtbar.

Die Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn gelangte in ihrer Empfehlung vom 30. April 2026 hingegen zum Ergebnis, dass der Bericht grundsätzlich dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegt, soweit er organisatorische Fragen und die Verwaltungsführung der Staatsanwaltschaft betrifft. Sie stellte ausdrücklich fest, dass der Bericht ein amtliches Dokument darstellt und empfahl, den Zugang weitgehend zu gewähren; lediglich klar bezeichnete Passagen mit schutzwürdigen Personendaten seien abzudecken.

Die Beauftragte führte weiter aus, dass das Öffentlichkeitsprinzip den Regelfall darstellt und Einschränkungen nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig sind. Zudem hielt sie fest, dass das Departement die gesetzlichen Voraussetzungen für eine weitgehende Verweigerung des Zugangs nicht mit der erforderlichen Begründungsdichte dargelegt habe.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Herausgabe einer nahezu vollständig geschwärzten Fassung des Berichts geeignet, Zweifel an der gebotenen Transparenz sowie an der Bereitschaft zur umfassenden Offenlegung entscheidungsrelevanter Unterlagen zu begründen. Für die anzeigende Partei entsteht dadurch der objektive Eindruck, dass Informationen mit wesentlicher

Bedeutung für die Beurteilung organisatorischer Missstände innerhalb der Strafverfolgungsbehörden dem öffentlichen und rechtlichen Zugriff weitgehend entzogen wurden.

Da sich die vorliegende Strafanzeige unter anderem gegen Vorgänge richtet, welche den Zuständigkeitsbereich kantonaler Behörden sowie die Organisation der Strafverfolgung berühren können, besteht aus Sicht des Schreibenden (Du bist nicht Partei im Verfahren) die konkrete Gefahr, dass bereits der Anschein fehlender Unabhängigkeit das Vertrauen in die Objektivität der Untersuchung beeinträchtigen könnte.

Da im vorliegenden Fall Regierungsrätinnen und Regierungsräte mutmasslich direkt von der Strafanzeige betroffen sind und angesichts des weitreichenden Ausmasses von involvierten kantonalen Behörden, ist eine Befangenheit zumindest objektiv anzunehmen. Befangenheit bezeichnet eine innere Einstellung der in der Strafbehörde tätigen Personen zu den Verfahrensbeteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens, welche die gebotene Distanz vermissen lässt und aus der heraus die Person sachfremde Elemente einfließen lässt mit der Folge, dass sie einen Verfahrensbeteiligten benachteiligt oder bevorzugt oder zumindest dazu neigt. Die Befangenheit als psychische Disposition ist einem Beweis kaum zugänglich. Die Ablehnung einer in einer Strafbehörde tätigen Person erfordert denn auch nicht den strikten Nachweis, dass diese tatsächlich befangen ist. Es genügt bereits die abstrakte Gefahr der Voreingenommenheit. Es müssen Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder Zweifel an der Unvoreingenommenheit zu begründen vermögen. Vor dem Hintergrund des bereits genannten «Geheimberichts» der Staatsanwaltschaft, das trotz Empfehlung der Öffentlichkeitsbeauftragten bis heute nicht veröffentlicht wird, wäre die Staatsanwaltschaft ohnehin nicht in der Lage, gegenüber den zuständigen Behördenmitgliedern die für eine unvoreingenommene Untersuchung nötige Distanz zu wahren.

Mit ständiger Rechtsprechung präzisiert BGE 137 I 227, gestützt auf Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK, dass jede Person Anspruch darauf hat, dass ihre Sache von einer unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Strafverfolgungsbehörde ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Art. 30 Abs. 1 BV soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Die Garantie der verfassungsmässigen Untersuchungsbehörde wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Voreingenommenheit und Befangenheit werden angenommen, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit von Mitgliedern einer Strafverfolgungsbehörde oder eines Richters zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Mitglieds oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Bei der Beurteilung solcher Umstände ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung wird nicht verlangt, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 136 I 207 E. 3.1 S. 210; BGE 135 I 14 E. 2; BGE 134 I 238 E. 2.1 S. 240; BGE 133 I 1 E. 6.2; BGE 131 I 24 E. 1.1; je mit Hinweisen). Der Anschein der Befangenheit kann durch unterschiedlichste Umstände und Gegebenheiten erweckt werden. Dazu können nach der Rechtsprechung insbesondere vor oder während eines Prozesses abgegebene Äusserungen eines Mitglieds einer Strafuntersuchungsbehörde oder eines Richters zählen, die den Schluss zulassen, dass sich dieser bereits eine feste Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet hat (BGE 134 I 238 E. 2.1 S. 240; BGE 125 I 119 E. 3a S. 122). Gerade in Fällen von derart grosser Tragweite mit zahlreichen involvierten kantonalen Behörden, sind Staatsanwaltschaften als ganze Kollegialbehörde von sich aus in den Ausstand getreten,

um das Vertrauen der Beteiligten und der Bevölkerung möglichst nicht zusätzlich in Frage zu stellen.

Zur Wahrung des Anspruchs auf ein unabhängiges, unparteiisches und faires Strafverfahren wird deshalb beantragt, sämtliche Vorabklärungen sowie eine allfällige Strafuntersuchung einer ausserkantonalen Strafverfolgungsbehörde zu übertragen. Dadurch kann jeder Anschein institutioneller Interessenkonflikte vermieden und das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Strafverfolgung gewahrt werden.

Rechtsbegehren:

1. Es sei festgestellt, dass objektive Umstände den Anschein einer Befangenheit der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn begründen können.
2. Sämtliche Mitglieder der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn seien im Zusammenhang mit der vorliegenden Strafanzeige in den Ausstand zu versetzen, soweit sie von den gerügten Sachverhalten betroffen sind oder aufgrund institutioneller Nähe der Anschein mangelnder Unabhängigkeit entstehen kann.
3. Die Durchführung sämtlicher Vorabklärungen sowie einer allfälligen Strafuntersuchung sei einer ausserkantonalen Staatsanwaltschaft oder einer anderen gesetzlich zuständigen unabhängigen Strafverfolgungsbehörde zu übertragen.

## 2.5 Bedeutung der Strafprozessordnung

Die Schweizerische Strafprozessordnung stellt den Strafverfolgungsbehörden umfangreiche Instrumente zur Verfügung, um komplexe wirtschafts- und organisationsbezogene Sachverhalte aufzuklären.

Dazu gehören insbesondere:

- die Edition von Akten und elektronischen Daten;
- die Sicherstellung relevanter Unterlagen;
- die Einvernahme beschuldigter und auskunftspflichtiger Personen;
- die Einholung von Gutachten;
- die Beiziehung weiterer Verwaltungs- und Gerichtsakten;
- die Durchführung ergänzender Untersuchungshandlungen.

Gerade diese Instrumente unterscheiden eine strafprozessuale Untersuchung von einer verwaltungsinternen Abklärung oder einer parlamentarischen Untersuchung. Während letztere häufig auf freiwillig zur Verfügung gestellte Informationen angewiesen sind, ermöglicht das Strafverfahren eine umfassende und rechtsstaatlich geregelte Beweiserhebung.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Durchführung einer unabhängigen Strafuntersuchung geeignet und erforderlich, um die im vorliegenden Dossier aufgeworfenen Fragen umfassend zu klären.

## 2.6 Antrag auf Eröffnung der Vorprüfung bzw. Strafuntersuchung

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie die im weiteren Verlauf eingereichten Beweismittel wird beantragt, die vorliegende Strafanzeige materiell zu prüfen und die nach der Schweizerischen Strafprozessordnung erforderlichen Untersuchungshandlungen einzuleiten.

Dabei wird insbesondere beantragt,

- die im Dossier bezeichneten Beweismittel zu den Akten zu nehmen;
- die beantragten Editionsmaßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen;
- die erforderlichen Einvernahmen durchzuführen;
- die massgeblichen Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen zu rekonstruieren;
- nach Abschluss der Vorabklärungen zu beurteilen, gegen welche natürlichen Personen gegebenenfalls ein Strafverfahren zu eröffnen ist.

Die anzeigende Partei erklärt ausdrücklich ihre Bereitschaft, der Staatsanwaltschaft sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen geordnet zu übergeben sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der weiteren Sachverhaltsabklärung mitzuwirken.

# 3. Untersuchungsinteresse und öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

## 3.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die vorliegende Strafanzeige beschränkt sich nicht auf die Aufarbeitung einzelner isolierter Ereignisse. Gegenstand der beantragten Untersuchung ist vielmehr die Frage, ob sich aus der Gesamtheit der dokumentierten Vorgänge Hinweise auf strafrechtlich relevante Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen ergeben, welche aufgrund ihrer Tragweite eine unabhängige strafprozessuale Untersuchung erfordern.

Die Strafverfolgung dient dabei nicht lediglich der Ahndung allfälliger Straftaten. Sie erfüllt zugleich eine wesentliche rechtsstaatliche Funktion. Wo staatliche oder staatsnahe Institutionen öffentliche Aufgaben erfüllen und dabei erhebliche öffentliche Mittel verwalten, besteht ein besonderes Interesse der Allgemeinheit daran, dass mögliche Pflichtverletzungen unabhängig, transparent und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen untersucht werden.

Gerade Organisationen mit einer zentralen Bedeutung für die öffentliche Gesundheitsversorgung geniessen ein besonderes Vertrauen der Bevölkerung. Dieses Vertrauen setzt voraus, dass Führungsstrukturen, Kontrollmechanismen und Entscheidungsprozesse den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und dass Hinweise auf mögliche Unregelmässigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt untersucht werden.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die vorliegende Strafanzeige nicht primär individuelle Interessen des Anzeigenden. Sie dient vielmehr dem öffentlichen Interesse an einer vollständigen und objektiven Klärung der im Dossier dokumentierten Vorgänge.

## 3.2 Besonderes öffentliches Interesse im vorliegenden Verfahren

Die Solothurner Spitäler AG nimmt innerhalb des kantonalen Gesundheitswesens eine zentrale Stellung ein. Sie erfüllt Aufgaben von erheblicher Bedeutung für die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung und steht gleichzeitig in einem engen institutionellen und finanziellen Verhältnis zum Kanton Solothurn.

Bereits aufgrund dieser besonderen Stellung besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse daran, dass sämtliche wesentlichen Führungs- und Entscheidungsprozesse den Anforderungen einer guten Unternehmensführung, der Transparenz sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Kommt es innerhalb einer derart bedeutenden Institution zu Vorgängen, welche Zweifel an der Ordnungsmässigkeit von Entscheidungsprozessen, der Wirksamkeit interner Kontrollen oder der Einhaltung gesetzlicher Pflichten aufwerfen, beschränkt sich deren Bedeutung nicht auf interne Organisationsfragen. Vielmehr kann das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität staatlicher beziehungsweise staatsnaher Institutionen unmittelbar betroffen sein.

Dieses Vertrauen bildet eine tragende Grundlage des demokratischen Rechtsstaates. Es ist deshalb Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, ernsthafte Hinweise auf mögliche strafrechtlich relevante Pflichtverletzungen unabhängig und ohne Ansehen der beteiligten Personen zu untersuchen.

Die Durchführung einer Strafuntersuchung bedeutet dabei weder eine Vorverurteilung noch eine Feststellung strafbaren Verhaltens. Sie dient ausschliesslich der rechtsstaatlichen Klärung, ob sich der bestehende Anfangsverdacht bestätigt oder entkräftet.

### 3.3 Bedeutung einer unabhängigen Untersuchung

Komplexe Organisationsverfahren unterscheiden sich grundlegend von klassischen Strafverfahren gegen einzelne beschuldigte Personen.

Während bei gewöhnlichen Delikten der Sachverhalt häufig unmittelbar wahrnehmbar ist, zeichnen sich Organisationsverfahren dadurch aus, dass sich Entscheidungsprozesse über längere Zeiträume erstrecken und verschiedene Hierarchieebenen sowie interne und externe Akteure umfassen.

Gerade deshalb besteht die Gefahr, dass Verantwortlichkeiten im Nachhinein nicht mehr eindeutig rekonstruiert werden können, sofern nicht frühzeitig sämtliche relevanten Unterlagen gesichert und die beteiligten Personen zeitnah befragt werden.

Hinzu kommt, dass wesentliche Informationen regelmässig auf verschiedene Dokumente verteilt sind. Einzelne Protokolle, E-Mail-Korrespondenzen, Präsentationen, Controlling-Berichte oder Gutachten entfalten ihre eigentliche Aussagekraft oftmals erst im Zusammenhang mit weiteren Dokumenten.

Die beantragte Strafuntersuchung soll deshalb nicht lediglich einzelne Vorfälle überprüfen. Vielmehr soll sie die vollständige Rekonstruktion sämtlicher relevanter Informations-, Entscheidungs- und Kontrollprozesse ermöglichen.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, ob allfällige Pflichtverletzungen auf individuelles Fehlverhalten einzelner Personen, auf organisatorische Mängel oder auf eine Kombination verschiedener Ursachen zurückzuführen sind.

### 3.4 Schutz des Rechtsstaates und der Institutionen

Die vorliegende Strafanzeige versteht sich ausdrücklich nicht als Angriff auf die Institution der Solothurner Spitäler AG.

Ebenso wenig richtet sie sich gegen die grosse Mehrheit der Mitarbeitenden, welche täglich einen unverzichtbaren Beitrag zur Gesundheitsversorgung der Bevölkerung leisten.

Im Gegenteil.

Eine unabhängige ausserkantonale Untersuchung dient gerade dem Schutz der Institution selbst.

Sollte sich der bestehende Verdacht als unbegründet erweisen, trägt eine sorgfältig geführte Strafuntersuchung wesentlich dazu bei, das Vertrauen in die Organisation wiederherzustellen.

Sollten sich hingegen strafrechtlich relevante Pflichtverletzungen bestätigen, liegt deren konsequente Aufarbeitung ebenfalls im Interesse der Institution, ihrer Mitarbeitenden sowie der Öffentlichkeit.

Eine funktionierende Rechtsordnung zeichnet sich gerade dadurch aus, dass auch gegenüber staatlichen oder staatsnahen Organisationen dieselben rechtsstaatlichen Massstäbe gelten wie gegenüber jeder anderen natürlichen oder juristischen Person.

Die Strafverfolgung dient deshalb nicht der Schwächung öffentlicher Institutionen, sondern ihrer langfristigen Stärkung durch Transparenz, Verantwortlichkeit und konsequente Rechtsanwendung.

### 3.5 Bedeutung für die Bevölkerung des Kantons Solothurn

Die Gesundheitsversorgung gehört zu den zentralen Aufgaben des Gemeinwesens.

Die Bevölkerung muss darauf vertrauen können, dass die für diese Aufgabe eingesetzten öffentlichen Mittel wirtschaftlich, gesetzeskonform und im Interesse der Patientinnen und Patienten verwendet werden.

Ebenso besteht ein berechtigtes Interesse daran, dass strategische Entscheide auf vollständigen und zutreffenden Entscheidungsgrundlagen beruhen und dass erkannte Risiken rechtzeitig identifiziert, dokumentiert und angemessen behandelt werden.

Werden in einer Institution dieser Grössenordnung erhebliche organisatorische oder finanzielle Fehlentwicklungen bekannt, beschränkt sich deren Bedeutung nicht auf die unmittelbar beteiligten Personen. Solche Vorgänge können das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit staatlicher Aufsicht sowie in die Integrität öffentlicher Entscheidungsprozesse nachhaltig beeinträchtigen.

Gerade deshalb erscheint eine unabhängige strafprozessuale Untersuchung geeignet, bestehende Zweifel objektiv zu klären und damit einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung beziehungsweise Sicherung des öffentlichen Vertrauens zu leisten.

## 4. Methodik der Sachverhaltsaufarbeitung und Beweisführung

### 4.1 Grundsatz der objektiven Sachverhaltsabklärung

Die vorliegende Strafanzeige verfolgt ausschliesslich das Ziel einer objektiven, vollständigen und rechtsstaatlich überprüfbaren Sachverhaltsabklärung. Sämtliche Ausführungen orientieren sich am Grundsatz, dass strafrechtliche Verantwortlichkeit weder vermutet noch unterstellt werden darf, sondern ausschliesslich aufgrund nachgewiesener Tatsachen festgestellt werden kann.

Aus diesem Grund verzichtet die vorliegende Eingabe bewusst auf pauschale Schuldzuweisungen oder spekulative Schlussfolgerungen. Vielmehr soll der zuständigen Staatsanwaltschaft ein strukturiertes Untersuchungsdossier zur Verfügung gestellt werden, welches sämtliche verfügbaren Erkenntnisse in nachvollziehbarer Weise zusammenführt und dadurch die Grundlage für eine eigenständige strafprozessuale Beweiswürdigung schafft.

Die anzeigende Partei erhebt keinen Anspruch darauf, sämtliche relevanten Tatsachen bereits vollständig ermittelt zu haben. Vielmehr wird ausdrücklich anerkannt, dass wesentliche Informationen derzeit ausschliesslich den zuständigen Organen der Organisation soH oder weiteren involvierten Behörden und Institutionen zugänglich sind und erst im Rahmen eines Strafverfahrens erhoben werden können.

Die Funktion dieses Dossiers besteht deshalb darin, diejenigen Tatsachen, Widersprüche und offenen Fragestellungen systematisch darzustellen, welche nach Auffassung der anzeigenden Partei den Anfangsverdacht einer strafrechtlich relevanten Pflichtverletzung begründen und deshalb weitergehende Untersuchungshandlungen rechtfertigen.

### 4.2 Methodischer Aufbau des Dossiers

Das Gesamtdossier folgt einem mehrstufigen forensischen Untersuchungsansatz, wie er bei der Aufarbeitung komplexer Organisations- und Wirtschaftssachverhalte Anwendung findet.

Im ersten Schritt werden sämtliche verfügbaren Dokumente chronologisch erfasst und nach ihrer Herkunft, ihrem Erstellungsdatum, ihrem Verfasser sowie ihrer Bedeutung für den Untersuchungsgegenstand geordnet.

Im zweiten Schritt erfolgt eine thematische Auswertung der Unterlagen. Dabei werden sämtliche Dokumente den jeweiligen Untersuchungsbereichen zugeordnet. Zu diesen gehören insbesondere die Corporate Governance, die strategische Führung, die operative Geschäftsführung, das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem, finanzielle Entscheidungsprozesse, externe Beratungsmandate, Aufsichtstätigkeiten sowie die Kommunikation gegenüber den zuständigen Behörden.

Anschliessend werden sämtliche Dokumente auf ihre gegenseitige Konsistenz untersucht. Dabei werden zeitliche Abläufe rekonstruiert, unterschiedliche Darstellungen desselben Sachverhalts miteinander verglichen sowie allfällige Widersprüche, Unklarheiten oder Dokumentationslücken identifiziert.

Erst nach Abschluss dieser Tatsachenanalyse erfolgt die rechtliche Würdigung. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass die juristische Beurteilung auf einer möglichst vollständigen und objektiv nachvollziehbaren Tatsachengrundlage erfolgt und nicht durch vorgefasste Annahmen beeinflusst wird.

### 4.3 Trennung zwischen Tatsachen, Indizien und rechtlicher Würdigung

Ein wesentliches Qualitätsmerkmal der vorliegenden Strafanzeige besteht in der konsequenten Trennung zwischen dokumentierten Tatsachen, verdachtsbegründenden Indizien und rechtlichen Bewertungen.

Als **Tatsachen** werden ausschliesslich diejenigen Sachverhalte bezeichnet, welche sich unmittelbar aus Urkunden, Protokollen, amtlichen Dokumenten, Gutachten oder anderen objektiv überprüfbaren Quellen ergeben.

Als **Indizien** werden Umstände bezeichnet, welche für sich allein noch keinen Beweis einer strafbaren Handlung darstellen, jedoch aufgrund ihrer Gesamtheit Anlass zu weitergehenden Untersuchungen geben können. Hierzu zählen insbesondere auffällige zeitliche Zusammenhänge, widersprüchliche Darstellungen, fehlende Dokumentationen oder ungewöhnliche Entscheidungsabläufe.

Die **rechtliche Würdigung** erfolgt ausschliesslich auf Grundlage der zuvor dargestellten Tatsachen und Indizien. Sie stellt keine Vorverurteilung dar, sondern dient der Prüfung, ob die festgestellten Sachverhalte geeignet erscheinen, einzelne Tatbestandsmerkmale des Strafrechts zu erfüllen.

Durch diese methodische Trennung soll verhindert werden, dass tatsächliche Feststellungen mit rechtlichen Bewertungen vermischt oder Verdachtsmomente als bereits erwiesene Tatsachen dargestellt werden.

### 4.4 Bedeutung der Chronologie

Erfahrungsgemäss lassen sich komplexe Organisationssachverhalte nur dann zutreffend beurteilen, wenn sämtliche relevanten Ereignisse in ihrer zeitlichen Reihenfolge rekonstruiert werden.

Die nachfolgenden Kapitel dieses Dossiers werden deshalb eine umfassende Chronologie sämtlicher wesentlichen Ereignisse enthalten. Diese Chronologie bildet das Rückgrat der gesamten Untersuchung.

Zu jedem relevanten Ereignis werden insbesondere folgende Punkte dokumentiert:

- Datum des Ereignisses;
- beteiligte Personen beziehungsweise Organe;
- zugrunde liegende Dokumente;
- bekannte Informationslage zum jeweiligen Zeitpunkt;
- getroffene Entscheidungen;
- erkennbare Risiken oder Warnhinweise;
- unmittelbar erkennbare Folgen;
- spätere Entwicklungen.

Erst durch diese chronologische Gesamtdarstellung wird es möglich sein, Entscheidungsprozesse vollständig nachzuvollziehen und festzustellen, welche Informationen den verantwortlichen Organen zu welchem Zeitpunkt tatsächlich vorlagen.

## 4.5 Dokumentenanalyse und Beweiswürdigung

Den Schwerpunkt des vorliegenden Dossiers bildet die systematische Auswertung sämtlicher relevanter Dokumente.

Hierzu gehören insbesondere Regierungsratsbeschlüsse, externe Gutachten, Prüfberichte, Berichte parlamentarischer Aufsichtskommissionen, Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsprotokolle, Revisionsberichte, Controlling-Unterlagen, Risikoberichte sowie weitere Dokumente, welche für die Rekonstruktion der tatsächlichen Entscheidungsprozesse von Bedeutung sind.

Jedes Dokument wird zunächst isoliert analysiert und anschliessend in den Gesamtkontext eingeordnet. Dabei wird insbesondere geprüft,

- welche Informationen im jeweiligen Dokument enthalten sind;
- welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden;
- welche Massnahmen daraus resultierten;
- welche Risiken dokumentiert wurden;
- welche Empfehlungen ausgesprochen wurden;
- ob diese Empfehlungen umgesetzt wurden;
- welche späteren Entwicklungen eingetreten sind.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei allfälligen Abweichungen zwischen dokumentierten Erkenntnissen und tatsächlich getroffenen Entscheidungen.

## 4.6 Analyse organisatorischer Verantwortlichkeiten

Bei komplexen Organisationsverfahren genügt es regelmässig nicht, einzelne Entscheidungen isoliert zu betrachten.

Vielmehr ist zu untersuchen, welche natürlichen Personen innerhalb der jeweiligen Organisationsstruktur tatsächlich Verantwortung trugen und welche gesetzlichen oder organisatorischen Pflichten ihnen übertragen waren.

Die Untersuchung wird deshalb sämtliche relevanten Entscheidungsebenen unterscheiden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Eigentümerversammlung;
- politische Aufsicht;
- Verwaltungsrat;
- Verwaltungsratsausschüsse;
- Geschäftsleitung;
- interne Revision;
- externe Revision;
- Compliance-Funktion;
- Risikomanagement;
- externe Berater;
- weitere an Entscheidungsprozessen beteiligte Stellen.

Für jede dieser Ebenen wird im weiteren Verlauf des Dossiers untersucht,

- welche Kompetenzen bestanden,
- welche Pflichten übertragen waren,
- welche Informationen vorlagen,
- welche Entscheidungen getroffen wurden,
- welche Kontrollen durchgeführt wurden,
- welche Risiken erkannt wurden,
- welche Massnahmen unterblieben.

## 4.7 Grundsatz der Beweisnähe

Sämtliche späteren Feststellungen werden sich unmittelbar auf konkrete Beweismittel stützen.

Jede wesentliche Tatsachenbehauptung soll deshalb mit einer eindeutigen Beilagenreferenz versehen werden. Dadurch wird gewährleistet, dass jede Schlussfolgerung für die Untersuchungsbehörde unmittelbar überprüfbar bleibt.

## 4.8 Methodisches Zwischenfazit

Die vorliegende Strafanzeige verfolgt einen konsequent dokumentenbasierten Untersuchungsansatz.

Nicht einzelne Vermutungen oder politische Bewertungen bilden den Ausgangspunkt der Untersuchung, sondern ausschliesslich belegbare Tatsachen, nachvollziehbare Dokumente und daraus resultierende Untersuchungsfragen.

Diese Vorgehensweise gewährleistet einerseits die notwendige Objektivität der Eingabe und ermöglicht andererseits den Strafverfolgungsbehörden, sämtliche Untersuchungsschritte auf einer klar strukturierten Tatsachengrundlage aufzubauen.

## 5. Chronologie der wesentlichen Ereignisse

### 5.1 Ausgangslage – Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/749 vom 23. April 2013 als verbindliche Rechtsgrundlage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/749 vom 23. April 2013 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 21 der Personalrechtsverordnung (PRV) die besonderen Anstellungsbedingungen für den neu gewählten CEO der Solothurner Spitäler AG. Der Regierungsrat genehmigte dabei ausdrücklich einen Grundlohn von CHF 224'965.– sowie eine kombinierte Markt- und Funktionszulage von maximal CHF 95'035.–. Daraus resultierte eine verbindlich genehmigte maximale Gesamtvergütung von CHF 320'000.– pro Jahr. Diese Anstellungsbedingungen wurden unverändert in den Arbeitsvertrag übernommen. Die BDO bestätigt ausdrücklich, dass das Genehmigungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt und der erforderliche Regierungsratsbeschluss rechtsgültig eingeholt wurde.

Damit stand ab dem 23. April 2013 eine klare und abschliessende Rechtsgrundlage für die Entlohnung des CEO zur Verfügung. Der Regierungsrat legte die zulässige Gesamtvergütung bewusst fest und definierte den finanziellen Rahmen der Anstellung verbindlich. Eine darüber hinausgehende Vergütung hätte entweder einer neuen gesetzlichen Grundlage oder einer erneuten Genehmigung durch den Regierungsrat bedurft.

Nach den späteren Feststellungen der BDO sowie den rechtlichen Ausführungen von Prof. Dr. Thomas Geiser wurde diese genehmigte Vergütungsordnung in den Folgejahren jedoch schrittweise verlassen. Zusätzlich zur genehmigten Gesamtvergütung wurden wiederholt weitere Funktionszulagen ausgerichtet, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 140 GAV nicht erfüllt waren und keine erneute Genehmigung des Regierungsrates vorlag. Die BDO hält hierzu ausdrücklich fest, dass die vom Regierungsrat genehmigten Anstellungsbedingungen nicht eingehalten wurden.

Die strafrechtliche Relevanz des Regierungsratsbeschlusses liegt deshalb nicht in dessen Erlass, sondern in der späteren Missachtung der darin verbindlich festgelegten Vergütungsregelung. Gerade weil eine eindeutige Rechtsgrundlage bestand, lässt sich anhand der nachfolgenden Akten präzise nachvollziehen, ab welchem Zeitpunkt zusätzliche Vergütungen ausserhalb des genehmigten Rahmens ausgerichtet wurden und welche Personen diese Zahlungen beantragten, bewilligten oder veranlassten.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/749 bildet somit den massgebenden rechtlichen Ausgangspunkt der vorliegenden Strafanzeige. Sämtliche nachfolgenden Auszahlungen zusätzlicher Funktionszulagen sowie die später festgestellten Überschreitungen der genehmigten Gesamtvergütung sind an diesem Beschluss zu messen. Die nachfolgende Chronologie zeigt auf, wie sich diese Abweichungen über einen Zeitraum von nahezu zehn Jahren entwickelten und weshalb sich daraus der Anfangsverdacht mehrerer strafrechtlich relevanter Pflichtverletzungen ergibt.

#### Chronologische Übersicht der wesentlichen Ereignisse und Beweismittel

Ziff.	Datum	Ereignis / Thema	Dokument	Referenz	Beilage
5.1	23.04.2013	Regierungsrat genehmigt besondere Anstellungsbedingungen des CEO	Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/749	RRB 2013/749	B-001
5.2	24.04.2013	Unterzeichnung Arbeitsvertrag CEO	Arbeitsvertrag CEO	Arbeitsvertrag	B-002

Ziff.	Datum	Ereignis / Thema	Dokument	Referenz	Beilage
5.3	ab 01.07.2014	Beginn zusätzlicher Funktionszulagen	Lohnunterlagen / BDO	BDO CEO	B-003
5.4	2014–2024	Fortlaufende Auszahlung zusätzlicher Funktionszulagen	BDO-Untersuchung	BDO	B-004
5.5	2014–2024	Auszahlung zusätzlicher Marktwertzulagen	BDO-Untersuchung	BDO	B-005
5.6	2014–2024	Überschreitung der genehmigten Gesamtvergütung	BDO CEO-Bericht	BDO	B-006
5.7	2025	Juristisches Gutachten zur Zulässigkeit der Funktionszulagen	Gutachten Prof. Dr. Thomas Geiser	Geiser	B-007
5.8	2025	Gegengutachten im Auftrag der soH	Gutachten Prof. Dr. Ralph Trümpler	Trümpler	B-008
5.9	2025	Externe Untersuchung der CEO-Vergütung	BDO-Bericht CEO	BDO	B-009
5.10	2025	Untersuchung sämtlicher Funktionszulagen	BDO-Bericht Funktionszulagen	BDO	B-010
5.11	2025	Untersuchung sämtlicher Marktwertzulagen	BDO-Bericht Marktwertzulagen	BDO	B-011
5.12	2025	Feststellung: rund 87 % der Funktionszulagen mangelhaft dokumentiert	BDO-Bericht	BDO	B-012
5.13	2025	Feststellung: rund 82 % der Marktwertzulagen mangelhaft dokumentiert	BDO-Bericht	BDO	B-013
5.14	29.08.2025	Zustellung des Berichts betreffend Oberstaatsanwaltschaft in weitgehend geschwärzter Form	Schreiben Bau- und Justizdepartement	29.08.2025	<b>B-014</b>
5.15	29.08.2025	Herausgabe eines nahezu vollständig geschwärzten Untersuchungsberichts	Bericht betreffend Oberstaatsanwaltschaft	Bericht 12.06.2025	<b>B-015</b>
5.16	30.04.2026	Empfehlung der Beauftragten für Information und Datenschutz zur weitgehenden Offenlegung des Berichts	Empfehlung gemäss § 36 Abs. 3 InfoDG	Empfehlung IDSB	<b>B-016</b>
5.17	30.06.2026	Regierungsratsbeschluss zu den BDO-Untersuchungen und weiteren Massnahmen	Regierungsratsbeschluss	RRB 2026	B-017
5.18	2026	Stellungnahme Verwaltungsrat der soH	Stellungnahme Verwaltungsrat	soH	B-018
5.19	2026	Stellungnahme Geschäftsleitung / CEO	Stellungnahme soH	soH	B-019
5.20	2026	Haftungsrechtliche Beurteilung möglicher Vermögensschäden	Gutachten Prof. Dr. Thomas Geiser	Haftungsgutachten	B-020
5.21	2026	Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK)	Bericht GPK	GPK	B-021
5.22	2026	Einreichung der vorliegenden Strafanzeige gegen Unbekannt mit Beweisanträgen und Editionsbegehren	Strafanzeige	Hauptdossier	B-022

## 5.2 Juli 2014 – Beginn einer jahrelangen rechtswidrigen Auszahlung von Funktionszulagen

Ab Juli 2014 erhielt der damalige CEO der Solothurner Spitäler AG neben seiner durch Regierungsratsbeschluss genehmigten Gesamtvergütung zusätzlich sogenannte Funktionszulagen. Diese wurden während nahezu zehn Jahren bis Januar 2024 ausgerichtet.

Die nachträglich eingeholten Gutachten sowie die Berichte der BDO gelangen übereinstimmend zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen von § 140 GAV für Funktionszulagen nicht erfüllt waren. Danach setzt eine Funktionszulage zwingend voraus, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer **vorübergehend** Aufgaben einer **höher eingestuftem Funktion** übernimmt. Zusätzliche Aufgaben innerhalb derselben Hierarchiestufe oder eine erhöhte Arbeitsbelastung begründen demgegenüber keinen Anspruch auf eine Funktionszulage.

Der CEO war während der gesamten Dauer seiner Anstellung oberster operativer Leiter der soH. Die zusätzlich übernommenen Aufgaben änderten weder seine organisatorische Stellung noch führten sie zu einer höheren Funktion als der bereits ausgeübten CEO-Funktion. Bereits aus diesem Grund drängt sich der Verdacht auf, dass für diese Zahlungen keine genügende gesetzliche Grundlage bestand.

Nach Aktenlage wurden diese zusätzlichen Vergütungen dennoch über nahezu zehn Jahre hinweg bewilligt, ausbezahlt und verbucht.

Es besteht deshalb der Anfangsverdacht, dass Verantwortliche der soH Vermögenswerte der Gesellschaft ohne ausreichende Rechtsgrundlage zugunsten eines Organmitgliedes ausgerichtet haben könnten. Dies rechtfertigt die Prüfung einer ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB.

## 5.3 Systematische Umgehung der gesetzlichen Voraussetzungen

Die BDO stellte im Rahmen ihrer Vollprüfung fest, dass lediglich rund 13 % aller untersuchten Funktionszulagen vollständig den gesetzlichen und internen Vorgaben entsprachen.

Rund 87 % sämtlicher überprüften Funktionszulagen wiesen erhebliche Mängel auf.

Beanstandet wurden insbesondere:

- fehlende Einzelanträge,
- fehlende schriftliche Begründungen,
- fehlende zeitliche Befristungen,
- Missachtung der Kompetenzordnung,
- pauschale Sammelbewilligungen ganzer Personalkategorien.

Die Revisionsgesellschaft gelangte ausdrücklich zum Schluss, dass der Prozess der Funktionszulagen über Jahre hinweg nicht korrekt geführt und nicht wirksam kontrolliert wurde.

Diese Feststellungen sprechen gegen isolierte Einzelfehler.

Vielmehr besteht aufgrund des Umfangs und der Gleichförmigkeit der Beanstandungen der Verdacht eines systematischen Organisationsversagens oder einer bewusst praktizierten Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben.

## 5.4 Objektive Hinweise auf eine Vermögensschädigung

Die rechtswissenschaftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Thomas Geiser gelangt zum Schluss, dass rechtswidrige Lohnzahlungen grundsätzlich einen Vermögensschaden der Solothurner Spitäler AG bewirken.

Soweit diese Lohnbestandteile zusätzlich in den Leistungsabrechnungen gegenüber dem Kanton berücksichtigt wurden, entstand nach Auffassung des Gutachters darüber hinaus auch beim Kanton Solothurn ein unmittelbarer finanzieller Schaden.

Damit beschränkt sich der mögliche Schaden nicht auf interne Vermögensverschiebungen innerhalb der soH.

Vielmehr besteht der Verdacht, dass öffentliche Mittel in rechtswidriger Weise belastet wurden.

Dieser Umstand verleiht dem gesamten Sachverhalt erhebliches strafrechtliches Gewicht.

## 5.5 Fehlende Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen

Die BDO hielt ausdrücklich fest, dass sich im Personaldossier keine nachvollziehbare Dokumentation über die Herleitung der Vergütung des CEO fand.

Insbesondere fehlte eine vollständige Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen ausserhalb der allgemeinen Hinweise auf Benchmarks.

Die Revisionsgesellschaft empfahl deshalb ausdrücklich, sämtliche Entscheidungsgrundlagen künftig vollständig im Personaldossier zu dokumentieren und zentral zu archivieren.

Fehlt bei über Jahre hinweg ausgerichteten Zusatzvergütungen eine nachvollziehbare Dokumentation der gesetzlichen Voraussetzungen, erschwert dies nicht nur die spätere Kontrolle, sondern begründet den Verdacht, dass wesentliche Voraussetzungen entweder nie geprüft oder bewusst nicht dokumentiert wurden.

Die Strafuntersuchung wird deshalb zu klären haben,

- wer die jeweiligen Auszahlungen beantragte,
- wer sie genehmigte,
- aufgrund welcher konkreten Rechtsgrundlage dies erfolgte,
- und weshalb trotz fehlender Dokumentation während Jahren weitere Zahlungen bewilligt wurden.

## 5.6 Bewusste Fortführung der Auszahlungspraxis trotz gegenteiliger Rechtsauffassung

Spätestens mit Vorliegen der unterschiedlichen Rechtsgutachten bestand innerhalb der verantwortlichen Organe Kenntnis darüber, dass die Rechtmässigkeit der Funktionszulagen ernsthaft bestritten wurde.

Während Prof. Dr. Thomas Geiser die gesetzlichen Voraussetzungen klar verneinte, hielt die soH an ihrer bisherigen Praxis fest und berief sich auf eine eigene gegenteilige Rechtsauffassung.

Gerade Organmitglieder einer öffentlichen Aktiengesellschaft treffen in einer solchen Situation gesteigerte Sorgfalts- und Vermögensschutzpflichten.

Anstatt die beanstandete Praxis vorsorglich einzustellen oder gerichtlich klären zu lassen, wurde sie über längere Zeit verteidigt.

Es besteht deshalb der Verdacht, dass zumindest in Kauf genommen wurde, weiterhin Vergütungen ohne genügende gesetzliche Grundlage auszurichten.

Dieser Umstand ist im Rahmen einer Strafuntersuchung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der ungetreuen Geschäftsbesorgung sowie einer allfälligen qualifizierten Pflichtverletzung der verantwortlichen Organe zu würdigen.

## 6. Forensische Analyse der vorhandenen Dokumente

### 6.1 Analyse der Zuständigkeits- und Kompetenzordnung

#### **Festgestellte Tatsache**

Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 2013/749 vom 23. April 2013 die besonderen Anstellungsbedingungen des CEO der Solothurner Spitäler AG. Die maximale Gesamtvergütung wurde verbindlich auf CHF 320'000 festgesetzt. Damit lag eine klare und abschliessende Kompetenzentscheidung der Eigentümerversammlung vor.

Trotz dieser verbindlichen Genehmigung wurden ab Juli 2014 während nahezu zehn Jahren zusätzliche Funktionszulagen ausgerichtet, welche nach den Feststellungen der BDO nicht durch den Regierungsratsbeschluss gedeckt waren.

#### **Beweismittel**

- RRB 2013/749
- BDO-Bericht CEO
- Gutachten Prof. Dr. Thomas Geiser

#### **Forensische Würdigung**

Die Akten lassen den Schluss zu, dass die ursprüngliche Kompetenzordnung im weiteren Verlauf faktisch durchbrochen wurde.

Während der Regierungsrat ausschliesslich eine Gesamtvergütung bis CHF 320'000 genehmigte, erfolgten später zusätzliche Vergütungskomponenten ohne erneute Genehmigung durch dieselbe zuständige Behörde.

Damit entstand eine erhebliche Diskrepanz zwischen der ursprünglich genehmigten Kompetenzordnung und der später praktizierten Vergütungspraxis.

Bislang ergibt sich aus den Akten keine dokumentierte Grundlage dafür, weshalb der Verwaltungsrat berechtigt gewesen sein sollte, die vom Regierungsrat festgelegte Obergrenze eigenständig zu erweitern.

#### **Strafrechtliche Relevanz**

Es besteht der Anfangsverdacht, dass Vermögensdispositionen ausserhalb der genehmigten Kompetenzordnung vorgenommen wurden.

Dies ist im Rahmen einer Strafuntersuchung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der ungetreuen Geschäftsbesorgung zu prüfen.

## 6.2 Analyse der Kontrollfunktion des Verwaltungsrates

### **Festgestellte Tatsache**

Der Verwaltungsrat ist nach Gesetz und Statuten für die Oberaufsicht über die Geschäftsführung verantwortlich.

Nach den Feststellungen der BDO bestanden über Jahre erhebliche Mängel bei den Funktionszulagen.

Unter anderem fehlten

- schriftliche Begründungen,
- Einzelanträge,
- Befristungen,
- vollständige Dokumentationen.

Trotz dieser Defizite wurden die Zahlungen über mehrere Jahre fortgeführt.

### **Beweismittel**

- BDO-Bericht Funktionszulagen
- Verwaltungsratsprotokolle (Edition beantragt)

### **Forensische Würdigung**

Nach heutigem Aktenstand bestehen erhebliche Zweifel, ob der Verwaltungsrat seine gesetzliche Kontrollfunktion wirksam wahrgenommen hat.

Insbesondere ist unklar,

- ob sämtliche Vergütungsbestandteile dem Verwaltungsrat vollständig bekannt waren,
- ob die Rechtmässigkeit der Funktionszulagen überprüft wurde,
- welche Abklärungen vorgenommen wurden,
- weshalb trotz fehlender Dokumentation keine Korrektur erfolgte.

Gerade die Dauer von nahezu zehn Jahren spricht gegen ein blosses administratives Versehen.

Vielmehr entsteht der Eindruck eines strukturellen Kontrollversagens.

### **Strafrechtliche Relevanz**

Zu prüfen ist,

ob Organpflichten verletzt wurden und ob dadurch Vermögensschäden der Gesellschaft verursacht wurden.

## 6.3 Analyse der internen Kontrollsysteme (IKS)

### **Festgestellte Tatsache**

Die BDO stellte fest, dass sowohl bei Funktionszulagen als auch bei Marktwertzulagen ein grosser Teil der überprüften Fälle erhebliche Mängel aufwies.

Insbesondere fehlten

- nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen,
- vollständige Dokumentationen,
- periodische Überprüfungen.

### **Beweismittel**

- BDO-Bericht Funktionszulagen
- BDO-Bericht Marktwertzulagen

### **Forensische Würdigung**

Die dokumentierten Feststellungen sprechen nicht für vereinzelte Bearbeitungsfehler.

Die aussergewöhnlich hohe Zahl mangelhafter Fälle deutet vielmehr auf ein systemisches Versagen der internen Kontrollmechanismen hin.

Ein funktionierendes internes Kontrollsystem hätte spätestens nach den ersten fehlerhaften Auszahlungen korrigierend eingreifen müssen.

Nach den vorliegenden Akten geschah dies jedoch nicht.

### **Strafrechtliche Relevanz**

Zu untersuchen ist,

ob die fehlenden Kontrollen lediglich organisatorische Mängel darstellen oder ob Verantwortliche bestehende Kontrollmechanismen bewusst ausser Kraft gesetzt beziehungsweise deren Wirkung in Kauf genommen haben.

## 6.4 Analyse der Dokumentationspflicht

### **Festgestellte Tatsache**

Die BDO beanstandete ausdrücklich die ungenügende Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.

Teilweise fehlten vollständige Begründungen für Vergütungsentscheide.

Auch die Herleitung einzelner Vergütungsbestandteile war nicht nachvollziehbar dokumentiert.

### **Beweismittel**

- BDO CEO-Bericht

### **Forensische Würdigung**

Eine lückenhafte Dokumentation erschwert nicht nur die spätere Kontrolle.

Sie verhindert auch die nachträgliche Überprüfung der Rechtmässigkeit einzelner Entscheide.

Gerade bei Vergütungsentscheiden oberster Organpersonen besteht jedoch eine gesteigerte Dokumentationspflicht.

Die festgestellten Lücken begründen deshalb erhebliche Zweifel an der Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse.

### **Strafrechtliche Relevanz**

Im Rahmen der Strafuntersuchung wird zu prüfen sein,

ob Dokumentationen nachträglich verändert, ergänzt oder bewusst unterlassen wurden und ob dadurch die Kontrolle der Rechtmässigkeit erschwert wurde.

## 7. Rechtliche Würdigung

### 7.1 Vorbemerkung

Die nachfolgende rechtliche Würdigung erfolgt auf Grundlage der in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Tatsachen sowie der eingereichten Urkunden und Gutachten. Sie erhebt keinen Anspruch auf eine abschliessende strafrechtliche Qualifikation sämtlicher Sachverhalte. Ziel der vorliegenden Würdigung ist es vielmehr aufzuzeigen, weshalb nach Auffassung der anzeigenden Partei ein hinreichender Anfangsverdacht im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung besteht und weshalb die Einleitung einer umfassenden Strafuntersuchung geboten erscheint.

Die endgültige rechtliche Einordnung sowie die Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit obliegen ausschliesslich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde nach vollständiger Beweiserhebung.

### 7.2 Erforderlichkeit einer ausserkantonalen Strafuntersuchung

Vor der materiellen Prüfung der einzelnen Straftatbestände ist über die institutionelle Unabhängigkeit der Strafverfolgung zu befinden.

Die vorliegende Strafanzeige betrifft nicht ausschliesslich Vorgänge innerhalb der Solothurner Spitäler AG. Nach Aktenlage ergeben sich darüber hinaus Fragestellungen hinsichtlich der Wahrnehmung staatlicher Aufsicht, der Genehmigungs- und Kontrollfunktionen kantonaler Behörden sowie der späteren Behandlung entsprechender Untersuchungsergebnisse.

Hinzu kommt, dass im Zusammenhang mit dem Bericht über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Solothurn dem Gesuchsteller zunächst lediglich eine nahezu vollständig geschwärzte Fassung zugestellt wurde, obwohl die Beauftragte für Information und Datenschutz in ihrer Empfehlung vom 30. April 2026 ausdrücklich zum Schluss gelangte, dass der Bericht grundsätzlich dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegt und lediglich klar umschriebene personenbezogene Informationen abzudecken seien. Diese Empfehlung wurde in wesentlichen Punkten nicht umgesetzt.

Unabhängig von der materiellen Beurteilung dieser Vorgänge ist festzustellen, dass dadurch objektive Umstände entstanden sind, welche geeignet sind, bei einer vernünftigen Drittperson Zweifel an der uneingeschränkten institutionellen Unabhängigkeit einer ausschliesslich innerhalb des Kantons Solothurn geführten Strafuntersuchung zu wecken.

Da sich die Strafanzeige teilweise gegen mögliche Pflichtverletzungen im Umfeld kantonaler Behörden sowie gegen allfällige Aufsichts- und Kontrollversäumnisse richtet, erscheint es aus rechtsstaatlicher Sicht unerlässlich, bereits den Anschein einer institutionellen Interessenkollision zu vermeiden.

Die anzeigende Partei beantragt deshalb, sämtliche Vorabklärungen sowie eine allfällige Strafuntersuchung einer ausserkantonalen Staatsanwaltschaft oder einer anderen gesetzlich zuständigen unabhängigen Strafverfolgungsbehörde zu übertragen. Nur dadurch kann das verfassungsmässige Gebot einer unabhängigen und unparteiischen Strafverfolgung uneingeschränkt gewährleistet werden.

### 7.3 Anfangsverdacht der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB)

Nach den bisher ausgewerteten Akten bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass während eines Zeitraums von nahezu zehn Jahren wiederholt Vergütungsbestandteile ausgerichtet wurden, welche nach den Feststellungen der BDO sowie der rechtlichen Beurteilung von Prof. Dr. Thomas Geiser nicht auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhten.

Der Regierungsrat hatte die Gesamtvergütung des CEO mit Beschluss Nr. 2013/749 verbindlich festgelegt. Dennoch wurden in den Folgejahren zusätzliche Funktionszulagen bewilligt und ausbezahlt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss § 140 GAV nach den vorliegenden Gutachten nicht erfüllt waren. Gleichzeitig gelangte die BDO zum Schluss, dass die genehmigten Anstellungsbedingungen nicht eingehalten wurden und die Auszahlungsprozesse erhebliche organisatorische Mängel aufwiesen.

Sollte sich im Strafverfahren bestätigen, dass verantwortliche Organpersonen trotz Kenntnis der fehlenden Rechtsgrundlage weitere Vermögensdispositionen zulasten der soH bewilligten oder veranlassten, wäre zu prüfen, ob dadurch der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB erfüllt wurde.

Dabei wird insbesondere zu untersuchen sein,

- wer die zusätzlichen Vergütungen beantragte,
- wer diese genehmigte,
- wer deren Auszahlung anordnete,
- welche rechtlichen Grundlagen den Entscheidungsträgern bekannt waren,
- und ob ein Vermögensschaden der soH oder des Kantons Solothurn in Kauf genommen wurde.

## 7.4 Anfangsverdacht der Veruntreuung (Art. 138 StGB)

Die Akten geben Anlass zur Prüfung, ob ausbezahlte Vermögenswerte zweckwidrig verwendet oder unrechtmässig zugewendet wurden.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand lässt sich dieser Tatbestand noch nicht abschliessend beurteilen. Sollte sich jedoch ergeben, dass Vermögenswerte wissentlich ohne rechtliche Grundlage ausgerichtet oder entgegen den verbindlichen Genehmigungen verwendet wurden, wird zu prüfen sein, ob neben einer ungetreuen Geschäftsbesorgung auch der Tatbestand der Veruntreuung erfüllt sein könnte.

Die Beurteilung hängt wesentlich von den internen Entscheidungsprozessen, der Verfügungsmacht über die ausgerichteten Vermögenswerte sowie dem subjektiven Wissen der beteiligten Personen ab und bedarf weiterer strafprozessualer Abklärungen.

## 7.5 Anfangsverdacht der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB)

Nach den bisherigen Unterlagen bestehen keine ausreichenden Beweise für eine vollendete Urkundenfälschung. Es bestehen jedoch Anhaltspunkte, die eine vertiefte Untersuchung rechtfertigen.

Sollte sich im Verlauf der Strafuntersuchung ergeben, dass Protokolle, Beschlüsse, Genehmigungsunterlagen, Personaldossiers oder andere rechtserhebliche Dokumente nachträglich verändert, unvollständig erstellt, rückdatiert oder mit inhaltlich unzutreffenden Angaben versehen wurden, wäre eine strafrechtliche Würdigung unter Art. 251 StGB vorzunehmen.

Insbesondere ist zu untersuchen, ob die dokumentierten Lücken in den Personaldossiers sowie die von der BDO festgestellten Defizite bei der Dokumentation von Entscheidungsgrundlagen auf organisatorische Mängel zurückzuführen sind oder ob einzelne Dokumente bewusst unvollständig geführt oder nachträglich angepasst wurden.

## 7.6 Eventualprüfung eines Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB)

Soweit sich die strafrechtliche Untersuchung auf Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern des Regierungsrates oder anderer kantonaler Behörden erstreckt, beantragt die anzeigende Partei ausdrücklich auch die Prüfung eines allfälligen Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB.

Nach den bisher vorliegenden Unterlagen bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Regierungsrat als Eigentümerversorger der Solothurner Spitäler AG über weitreichende Genehmigungs-, Aufsichts- und Kontrollkompetenzen verfügte. Gleichzeitig zeigen die eingereichten Gutachten, die Untersuchungsberichte der BDO sowie die parlamentarischen Abklärungen erhebliche und über Jahre andauernde Mängel im Bereich der Vergütungsregelungen, der Dokumentation sowie der internen Kontrollmechanismen.

Sollte sich im Rahmen der Strafuntersuchung ergeben, dass zuständige Behörden oder einzelne Mitglieder des Regierungsrates trotz Kenntnis rechtswidriger oder offensichtlich pflichtwidriger Zustände bewusst auf die Ausübung ihrer gesetzlichen Aufsicht verzichtet, unzulässige Vergütungsregelungen genehmigt oder pflichtwidrige Zustände wissentlich fortbestehen liessen, wäre zu prüfen, ob dadurch der Tatbestand des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB erfüllt sein könnte.

Ebenso ist zu untersuchen, ob amtliche Kompetenzen allenfalls zweckwidrig eingesetzt oder bewusst nicht ausgeübt wurden, um einzelne Personen oder Organmitglieder zu begünstigen oder bestehende Missstände nicht offenlegen zu müssen.

Die anzeigende Partei macht ausdrücklich keine abschliessende strafrechtliche Qualifikation geltend. Aufgrund der dokumentierten Verflechtungen zwischen Eigentümerversammlung, Aufsicht, Genehmigungsbehörde und den untersuchten Vergütungsentscheidungen erscheint eine vertiefte Prüfung dieses Tatbestandes jedoch sachlich geboten.

## 7.7 Eventualprüfung zivilrechtlicher Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR)

Unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung beantragt die anzeigende Partei die Prüfung sämtlicher zivilrechtlicher Rückforderungsansprüche, welche sich aus den dokumentierten Vergütungszahlungen ergeben könnten.

Nach den Feststellungen der BDO sowie den rechtlichen Beurteilungen von Prof. Dr. Thomas Geiser bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass während eines längeren Zeitraums Vergütungsbestandteile ausgerichtet wurden, für welche nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine genügende Rechtsgrundlage bestand.

Sollte sich im Strafverfahren bestätigen, dass einzelne Zahlungen ohne gültige gesetzliche oder vertragliche Grundlage erfolgt sind, wären diese Leistungen unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung gemäss Art. 62 ff. OR auf ihre Rückforderbarkeit zu prüfen.

Dabei ist insbesondere zu untersuchen,

- welche Vergütungsbestandteile ohne genügende Rechtsgrundlage ausgerichtet wurden;
- in welcher Höhe dadurch Vermögensverschiebungen zulasten der Solothurner Spitäler AG oder mittelbar des Kantons Solothurn eingetreten sind;
- gegen welche natürlichen oder juristischen Personen Rückforderungsansprüche bestehen könnten;
- ob Verjährungsfristen gewahrt wurden oder durch hängige Verfahren unterbrochen worden sind.

Soweit strafrechtlich relevante Vermögensdelikte festgestellt werden, beantragt die anzeigende Partei zudem die Prüfung sämtlicher vermögensrechtlicher Sicherungsmassnahmen sowie die Geltendmachung der sich daraus ergebenden Zivilforderungen im Strafverfahren.

## 7.8 Gesamtrechtliche Würdigung

Die vorliegenden Unterlagen zeigen nach Auffassung der anzeigenden Partei kein isoliertes Einzelereignis, sondern eine über Jahre gewachsene Verflechtung von Genehmigungs-, Führungs-, Kontroll- und Aufsichtsstrukturen. Gerade diese institutionellen Überschneidungen erschweren die eindeutige Zuordnung individueller Verantwortlichkeiten und machen eine umfassende strafprozessuale Untersuchung erforderlich.

Die Kombination aus den Feststellungen der BDO, den rechtlichen Gutachten, den Regierungsratsbeschlüssen, den Stellungnahmen der soH sowie den parlamentarischen und verwaltungsinternen Abklärungen begründet einen Anfangsverdacht, der mehrere unterschiedliche straf- und zivilrechtliche Prüfungsrichtungen eröffnet. Es erscheint deshalb

angezeigt, die Untersuchung nicht auf einzelne Delikte oder einzelne Funktionsträger zu beschränken, sondern sämtliche personellen und institutionellen Verantwortlichkeiten umfassend zu untersuchen.

Die anzeigende Partei beantragt ausdrücklich, die Untersuchung in ihrer gesamten Breite zu führen und sämtliche rechtlichen Gesichtspunkte – insbesondere **ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), Veruntreuung (Art. 138 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), allfälligen Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB), allfällige Misswirtschaft sowie zivilrechtliche Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR)** – von einer **ausserkantonalen, unabhängigen Staatsanwaltschaft** prüfen zu lassen.

## 8. Beweisanträge

### 8.1 Allgemeiner Beweisantrag

Die anzeigende Partei beantragt die vollständige Durchführung einer strafprozessualen Untersuchung gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung. Sämtliche nachfolgend bezeichneten Beweismittel seien vollständig zu den Akten zu nehmen und im Rahmen der Untersuchung umfassend zu würdigen.

Ferner wird beantragt, sämtliche bisher noch nicht bekannten oder nicht zugänglichen Unterlagen von Amtes wegen sicherzustellen und beizuziehen.

### 8.2 Einvernahme der verantwortlichen Organpersonen

Es wird beantragt, sämtliche nachfolgend aufgeführten Personen als beschuldigte Personen, Auskunftspersonen oder Zeugen einzuvernehmen, soweit sie an den relevanten Entscheidungsprozessen beteiligt waren oder darüber Kenntnis besitzen.

Insbesondere sind zu befragen:

- sämtliche damaligen Mitglieder des Verwaltungsrates der Solothurner Spitäler AG;
- sämtliche damaligen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- der damalige CEO;
- sämtliche damaligen Präsidenten des Verwaltungsrates;
- sämtliche damaligen Leiter Human Resources;
- sämtliche damaligen Leiter Finanzen beziehungsweise CFO;
- sämtliche Personen, welche Vergütungsanträge vorbereitet, geprüft oder genehmigt haben;
- sämtliche Mitarbeitenden der Personalabteilung, welche mit der administrativen Umsetzung der Funktions- und Marktwertzulagen betraut waren.

Gegenstand der Einvernahmen sollen insbesondere sein:

- Entstehung der Vergütungsregelungen;
- Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen;
- interne Genehmigungsprozesse;
- Verantwortlichkeiten;

- Informationsfluss;
- Kontrollmechanismen;
- Gründe für die Fortführung der beanstandeten Auszahlungspraxis.

### 8.3 Einvernahme kantonaler Behörden

Es wird beantragt, sämtliche für die Genehmigung oder Aufsicht zuständigen Vertreter des Kantons Solothurn zu befragen.

Insbesondere sind die damaligen zuständigen Regierungsräte sowie die verantwortlichen Mitarbeitenden der zuständigen Departemente einzuvernehmen.

Abzuklären sind insbesondere:

- Kenntnis der tatsächlichen Vergütungspraxis;
- Genehmigungsumfang des Regierungsratsbeschlusses;
- Wahrnehmung der Eigentümervertretung;
- Ausübung der Aufsicht;
- Reaktion auf spätere Hinweise und Gutachten;
- Kommunikation mit Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

### 8.4 Beizug sämtlicher Verwaltungsratsprotokolle

Es wird beantragt, sämtliche Verwaltungsratsprotokolle der Solothurner Spitäler AG für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum Abschluss der strafprozessual relevanten Ereignisse vollständig beizuziehen.

Insbesondere sind sämtliche Beilagen, Präsentationen, Beschlussunterlagen und Protokollbeilagen sicherzustellen.

Zu prüfen ist insbesondere,

- wann Vergütungsfragen behandelt wurden;
- welche Informationen dem Verwaltungsrat vorlagen;
- welche Beschlüsse gefasst wurden;
- welche Gegenstimmen protokolliert wurden;
- welche Empfehlungen externer Berater behandelt wurden.

### 8.5 Beizug sämtlicher Geschäftsleitungsprotokolle

Es wird beantragt, sämtliche Protokolle der Geschäftsleitung für denselben Zeitraum sicherzustellen.

Besonderes Augenmerk ist auf folgende Themen zu richten:

- Personalpolitik;
- Marktwertzulagen;

- Funktionszulagen;
- CEO-Vergütung;
- Budgetprozesse;
- Kommunikation mit dem Verwaltungsrat.

## 8.6 Sicherstellung sämtlicher elektronischer Daten

Es wird beantragt, sämtliche elektronischen Datenbestände sicherzustellen.

Dies betrifft insbesondere:

- E-Mail-Korrespondenzen;
- Outlook-Kalender;
- elektronische Sitzungsunterlagen;
- SharePoint-Dokumente;
- SAP-HCM-Daten;
- Personalverwaltungssysteme;
- elektronische Genehmigungsprozesse;
- digitale Archivsysteme.

Der Sicherheitszeitraum soll mindestens den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum Abschluss der relevanten Untersuchungsperiode umfassen.

## 8.7 Einholung eines unabhängigen forensischen Gutachtens

Es wird beantragt, ein unabhängiges forensisches Gutachten einzuholen.

Das Gutachten soll insbesondere klären,

- sämtliche Zahlungsflüsse;
- sämtliche Genehmigungsprozesse;
- sämtliche Kompetenzüberschreitungen;
- sämtliche Vermögensverschiebungen;
- sämtliche organisatorischen Verantwortlichkeiten;
- sämtliche Kontrollversäumnisse.

Das Gutachten soll ausdrücklich nicht durch bisher involvierte Personen oder Institutionen erstellt werden.

## 8.8 Sicherstellung der Personaldossiers

Es wird beantragt, sämtliche vollständigen Personaldossiers derjenigen Personen sicherzustellen, welche unmittelbar Gegenstand der Untersuchung sind.

Dies umfasst insbesondere:

- sämtliche Arbeitsverträge;
- sämtliche Vertragsänderungen;
- sämtliche Lohnverfügungen;
- sämtliche Vergütungsbeschlüsse;
- sämtliche Zielvereinbarungen;
- sämtliche Leistungsbeurteilungen;
- sämtliche Genehmigungen von Marktwert- und Funktionszulagen.

## 8.9 Beizug sämtlicher Revisionsunterlagen

Es wird beantragt, sämtliche Unterlagen der internen und externen Revision vollständig beizuziehen.

Dies betrifft insbesondere:

- Management Letters;
- Revisionsberichte;
- Prüfprogramme;
- Feststellungen;
- Empfehlungen;
- Stellungnahmen der soH;

- Follow-up-Berichte.

## 8.10 Sicherung der digitalen Kommunikation

Es wird beantragt, sämtliche elektronische Kommunikation zwischen

- Regierungsrat,
- zuständigen Departementen,
- Verwaltungsrat,
- Geschäftsleitung,
- Human Resources,
- externen Beratern,
- BDO,
- Gutachtern

für den relevanten Untersuchungszeitraum sicherzustellen.

Insbesondere sind sämtliche E-Mails, elektronische Notizen, Chat-Kommunikationen sowie digitale Dokumentenversionen auf ihre Vollständigkeit und Authentizität zu überprüfen.

## 8.11 Schlussantrag

Die vorstehend beantragten Untersuchungshandlungen sind geeignet und erforderlich, um die tatsächlichen Entscheidungsabläufe, Verantwortlichkeiten und Vermögensdispositionen vollständig zu rekonstruieren. Die bisher bekannten Unterlagen lassen erhebliche Lücken hinsichtlich der internen Entscheidungsprozesse erkennen. Diese können ausschliesslich durch eine umfassende Beweiserhebung nach den Instrumenten der Schweizerischen Strafprozessordnung geschlossen werden.

Die anzeigende Partei beantragt daher, sämtliche vorstehenden Beweisanträge gutzuheissen und deren Durchführung einer **ausserkantonalen, unabhängigen Staatsanwaltschaft** zu übertragen, damit sowohl der Anspruch auf eine objektive Sachverhaltsabklärung als auch das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Strafverfolgung gewahrt bleiben.

## 9. Editionsbegehren

### 9.1 Allgemeines Editionsbegehren

Gestützt auf die Schweizerische Strafprozessordnung wird beantragt, sämtliche für die vollständige Sachverhaltsabklärung erforderlichen Unterlagen, Datenbestände sowie elektronischen Informationen sicherzustellen und vollständig zu den Untersuchungsakten zu nehmen.

Die bisher bekannten Dokumente zeigen erhebliche Dokumentationslücken, widersprüchliche Entscheidungsgrundlagen sowie Unklarheiten hinsichtlich der tatsächlichen Kompetenz- und Verantwortungsverhältnisse.

Zur vollständigen Rekonstruktion der Entscheidungsabläufe genügt die bisher öffentlich zugängliche Dokumentation offensichtlich nicht.

Es wird deshalb beantragt, sämtliche nachfolgend bezeichneten Unterlagen vollständig zu edieren.

### 9.2 Verwaltungsratsunterlagen

Es wird beantragt, sämtliche Unterlagen des Verwaltungsrates der Solothurner Spitäler AG für den Zeitraum vom **1. Januar 2013 bis zum Abschluss der Strafuntersuchung** vollständig beizuziehen.

Dies umfasst insbesondere:

- sämtliche Verwaltungsratsprotokolle;
- sämtliche Beschlussprotokolle;
- sämtliche Traktandenlisten;
- sämtliche Sitzungsunterlagen;
- sämtliche Präsentationen;
- sämtliche Beilagen;
- sämtliche Entscheidungsgrundlagen;
- sämtliche Beschlussanträge;
- sämtliche Zirkulationsbeschlüsse;
- sämtliche E-Mail-Korrespondenzen zwischen Verwaltungsratsmitgliedern.

Insbesondere ist zu untersuchen,

- wann die zusätzlichen Funktionszulagen erstmals behandelt wurden;
- wer deren Genehmigung beantragte;
- wer den Beschlüssen zustimmte;
- welche rechtlichen Grundlagen vorlagen;
- ob Einwände protokolliert wurden;
- welche Hinweise der Verwaltungsrat erhielt.

### 9.3 Geschäftsleitungsunterlagen

Es wird beantragt, sämtliche Protokolle der Geschäftsleitung vollständig sicherzustellen.

Dies betrifft insbesondere:

- Geschäftsleitungsprotokolle;
- Beschlussprotokolle;
- Führungsrapporte;
- Personalentscheide;
- Lohnentscheide;
- Vergütungsmodelle;
- Organigramme;
- Kompetenzregelungen.

Besonders zu sichern sind sämtliche Dokumente betreffend

- CEO-Vergütung;
- Marktwertzulagen;
- Funktionszulagen;
- Bonusregelungen;
- Personalpolitik.

### 9.4 Personalakten

Es wird beantragt, sämtliche vollständigen Personaldossiers der unmittelbar betroffenen Personen beizuziehen.

Dies umfasst insbesondere:

- Arbeitsverträge;
- Vertragsänderungen;
- Nachträge;
- Lohnverfügungen;
- Zielvereinbarungen;
- Leistungsbeurteilungen;
- Genehmigungen von Funktionszulagen;
- Genehmigungen von Marktwertzulagen;
- sämtliche internen Vermerke.

Insbesondere ist zu prüfen,

ob sämtliche Vergütungsbestandteile dokumentiert wurden und wer die jeweiligen Genehmigungen erteilte.

## 9.5 Elektronische Kommunikation

Es wird beantragt, sämtliche elektronische Kommunikation vollständig sicherzustellen.

Dies betrifft insbesondere

- Outlook-Postfächer;
- Microsoft Teams;
- SharePoint;
- OneDrive;
- SAP-HCM;
- elektronische Personalakten;
- digitale Genehmigungsprozesse;
- elektronische Sitzungsunterlagen.

Insbesondere sind sämtliche E-Mail-Korrespondenzen sicherzustellen zwischen

- Verwaltungsrat;
- Verwaltungsratspräsident;
- CEO;
- Geschäftsleitung;
- Human Resources;
- CFO;
- Regierungsrat;
- Departementen;
- externen Rechtsberatern;
- BDO;
- Gutachtern.

Der Editionszeitraum umfasst mindestens den Zeitraum vom **1. Januar 2013 bis zum Abschluss der Untersuchung**.

## 9.6 Unterlagen des Regierungsrates

Es wird beantragt, sämtliche beim Regierungsrat vorhandenen Unterlagen sicherzustellen.

Dies betrifft insbesondere

- sämtliche Regierungsratsbeschlüsse;
- sämtliche Regierungsratsprotokolle;
- sämtliche Mitberichte;
- sämtliche Anträge;
- sämtliche Vernehmlassungen;
- sämtliche Aktennotizen;
- sämtliche interne Stellungnahmen;
- sämtliche Korrespondenzen mit der soH.

Zu untersuchen ist insbesondere,

- welche Informationen dem Regierungsrat tatsächlich vorlagen;
- welche Informationen bewusst nicht vorgelegt wurden;
- welche Genehmigungen tatsächlich erteilt wurden;
- welche Kontrollmassnahmen beschlossen wurden.

## 9.7 Unterlagen der Eigentümerversammlung

Es wird beantragt, sämtliche Akten der Eigentümerversammlung vollständig beizuziehen.

Hierzu gehören insbesondere

- Eigentümergespräche;
- Zielvereinbarungen;
- Leistungsvereinbarungen;
- Controllingberichte;
- Eigentümerberichte;
- Risikoberichte;
- Governanceberichte.

## 9.8 Revisionsunterlagen

Es wird beantragt, sämtliche Unterlagen der internen und externen Revision sicherzustellen.

Dies betrifft insbesondere

- Management Letters;
- Prüfberichte;
- Risikoanalysen;
- interne Kontrollberichte;
- Follow-up-Berichte;
- Korrespondenz mit Verwaltungsrat;
- Korrespondenz mit Geschäftsleitung.

Besonders zu untersuchen ist,

ob bereits vor den späteren BDO-Untersuchungen Hinweise auf Unregelmässigkeiten bestanden.

## 9.9 Gutachten und externe Beratungsmandate

Es wird beantragt, sämtliche Verträge sowie sämtliche Korrespondenzen mit externen Beratern vollständig beizuziehen.

Dies betrifft insbesondere

- sämtliche Auftragsbeschriebe;
- Offerten;
- Verträge;
- Rechnungen;
- Gutachten;
- Stellungnahmen;
- interne Begleitschreiben.

## 9.10 Digitale Forensik

Es wird beantragt, sämtliche relevanten elektronischen Daten revisionssicher zu sichern.

Insbesondere sind

- Versionierungsstände,
- Änderungsprotokolle,
- Metadaten,
- Zugriffsprotokolle,
- Löschprotokolle,

- Archivierungsprotokolle

forensisch auszuwerten.

Sollten Daten gelöscht worden sein, ist deren Wiederherstellung durch spezialisierte IT-Forensiker zu prüfen.

## 9.11 Finanzunterlagen

Es wird beantragt, sämtliche finanzrelevanten Unterlagen vollständig beizuziehen.

Insbesondere:

- Hauptbücher;
- Lohnjournale;
- Zahlungsfreigaben;
- Kontierungsunterlagen;
- Zahlungsaufträge;
- Visumsregelungen;
- Vier-Augen-Freigaben;
- ERP-Buchungen;
- Revisionsjournale.

Dabei ist insbesondere zu untersuchen,

- wer Zahlungen freigab;
- wer Buchungen anordnete;
- wer Änderungen an Lohnbestandteilen veranlasste;
- welche internen Kontrollen durchgeführt wurden.

## 9.12 Sicherung möglicher Beweismittel

Da Gegenstand der Strafanzeige Vorgänge sind, welche teilweise mehr als zehn Jahre zurückliegen, besteht die konkrete Gefahr, dass beweiserhebliche Unterlagen zwischenzeitlich vernichtet, gelöscht, überschrieben oder archiviert werden.

Die anzeigende Partei beantragt deshalb, sämtliche in diesem Kapitel bezeichneten Unterlagen und elektronischen Datenbestände unverzüglich beweisicher zu sichern und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens aufzubewahren.

Weiter wird beantragt, allfällige Löschfristen oder automatische Archivierungsprozesse für sämtliche potenziell beweiserheblichen Daten unverzüglich auszusetzen und die betroffenen Institutionen entsprechend anzuweisen.

## 9.13 Editionsbegehren betreffend die Oberstaatsanwaltschaft sowie das Bau- und Justizdepartement

Zur Beurteilung des beantragten Ausstandes der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn sowie zur vollständigen Abklärung allfälliger institutioneller Interessenkonflikte wird beantragt, sämtliche Akten im Zusammenhang mit der Erstellung, Bearbeitung, Beurteilung und

Offenlegung des Berichts betreffend die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vollständig zu edieren.

Insbesondere sind folgende Unterlagen vollständig und ungeschwärzt beizuziehen:

- der vollständige Originalbericht betreffend die Oberstaatsanwaltschaft, einschliesslich sämtlicher Anhänge, Beilagen und Arbeitspapiere;
- sämtliche Entwurfsfassungen des Berichts;
- sämtliche internen Stellungnahmen zum Bericht;
- sämtliche Rechtsgutachten oder juristischen Beurteilungen betreffend die Veröffentlichung oder Schwärzung des Berichts;
- sämtliche Korrespondenz zwischen dem Bau- und Justizdepartement, der Oberstaatsanwaltschaft, der Staatskanzlei sowie weiteren involvierten kantonalen Stellen;
- sämtliche Korrespondenz mit der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn;
- sämtliche Aktennotizen, Gesprächsprotokolle und internen Vermerke betreffend die Frage der Offenlegung des Berichts;
- sämtliche Entscheidungsgrundlagen, welche zur Schwärzung wesentlicher Teile des Berichts geführt haben;
- sämtliche Dokumente, welche den Umfang der vorgenommenen Schwärzungen begründen oder rechtfertigen sollen;
- sämtliche E-Mail-Korrespondenzen, elektronische Nachrichten sowie digitale Entscheidungsunterlagen im Zusammenhang mit dem Offenlegungsverfahren.

Weiter wird beantragt, sämtliche Unterlagen betreffend die Empfehlung der Beauftragten für Information und Datenschutz vom 30. April 2026 vollständig beizuziehen, insbesondere:

- sämtliche Eingaben der beteiligten Behörden;
- sämtliche Stellungnahmen des Bau- und Justizdepartements;
- sämtliche Stellungnahmen der Oberstaatsanwaltschaft;
- sämtliche internen Besprechungsnotizen;
- sämtliche Dokumente über die Umsetzung oder Nichtumsetzung der datenschutzrechtlichen Empfehlung.

Diese Unterlagen sind für die Beurteilung der institutionellen Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden von unmittelbarer Bedeutung. Sie können insbesondere Aufschluss darüber geben,

- wer die weitgehende Schwärzung des Berichts angeordnet hat;
- auf welcher gesetzlichen Grundlage diese Entscheidung beruhte;
- welche Behörden oder Amtsträger an dieser Entscheidung mitgewirkt haben;
- ob die Empfehlung der Beauftragten für Information und Datenschutz vollständig umgesetzt wurde oder bewusst davon abgewichen wurde;

- ob im Zusammenhang mit der Offenlegung des Berichts behördeninterne Interessen gegenüber dem gesetzlich verankerten Öffentlichkeitsprinzip den Vorrang erhielten.

## 10. Beweissicherungsmaßnahmen

### 10.1 Antrag auf unverzügliche Beweissicherung

Aufgrund der Komplexität des vorliegenden Sachverhalts, des langen Untersuchungszeitraums sowie der Vielzahl beteiligter Organisationen und Funktionsträger beantragt die anzeigende Partei die unverzügliche Sicherung sämtlicher potenziell beweiserheblicher Unterlagen und elektronischer Daten.

Es besteht die konkrete Gefahr, dass durch automatische Archivierungsprozesse, Löschfristen, Systemmigrationen oder organisatorische Veränderungen beweiserhebliche Informationen verloren gehen oder nachträglich nicht mehr vollständig rekonstruiert werden können.

Die Sicherstellung hat deshalb vor Durchführung weiterer Untersuchungshandlungen zu erfolgen.

### 10.2 Sicherstellung sämtlicher elektronischer Kommunikationsmittel

Es wird beantragt, sämtliche elektronische Kommunikation der unmittelbar beteiligten Personen für den Zeitraum vom **1. Januar 2013 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens** revisionssicher zu sichern.

Dies betrifft insbesondere:

- Microsoft Outlook (E-Mail-Postfächer)
- Microsoft Teams
- SharePoint
- OneDrive
- elektronische Sitzungsportale
- elektronische Dokumentenmanagementsysteme
- interne Messenger-Dienste
- mobile dienstliche Kommunikationsmittel
- elektronische Kalender
- elektronische Notizsysteme

Die Sicherstellung hat sämtliche Metadaten, Löschprotokolle, Archivversionen sowie Wiederherstellungspunkte einzuschliessen.

### 10.3 Sicherstellung sämtlicher Vergütungsunterlagen

Es wird beantragt, sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der obersten Führungsebene vollständig sicherzustellen.

Dies umfasst insbesondere:

- sämtliche Lohnjournale;
- sämtliche Lohnabrechnungen;
- sämtliche Zahlungsanordnungen;
- sämtliche Bonusabrechnungen;
- sämtliche Marktwertzulagen;
- sämtliche Funktionszulagen;
- sämtliche Genehmigungsformulare;
- sämtliche Änderungsverfügungen;
- sämtliche internen Berechnungen;
- sämtliche SAP-Auswertungen;
- sämtliche Buchungsunterlagen.

Besonderes Augenmerk ist auf nachträgliche Änderungen von Vergütungsbestandteilen sowie auf ausserordentliche Zahlungen zu richten.

## 10.4 Forensische Sicherung sämtlicher Versionierungen

Es wird beantragt, sämtliche Versionierungsdaten relevanter Dokumente sicherzustellen.

Insbesondere sind auszuwerten:

- Änderungsprotokolle;
- Versionshistorien;
- Bearbeiterhistorien;
- Freigabeprotokolle;
- digitale Zeitstempel;
- elektronische Signaturen;
- Archivversionen.

Dabei ist insbesondere zu untersuchen,

- ob Dokumente nachträglich verändert wurden;
- ob Inhalte gelöscht wurden;
- ob Genehmigungen nachträglich ergänzt wurden;
- ob Dokumente rückwirkend erstellt oder angepasst wurden.

## 10.5 Sicherstellung der Server- und Archivdaten

Es wird beantragt, sämtliche Serverarchive der Solothurner Spitäler AG sowie der beteiligten kantonalen Behörden revisionssicher zu sichern.

Insbesondere sind zu sichern:

- Backup-Systeme;
- Archivserver;
- Dokumentenarchive;
- E-Mail-Archive;
- Datenbank-Backups;
- Langzeitarchive;
- elektronische Protokollarchive.

Sämtliche Sicherungen sind unter Wahrung der digitalen Integrität forensisch zu dokumentieren.

## 10.6 Unterbindung automatischer Löschrprozesse

Es wird beantragt, sämtliche automatischen Löschr- und Archivierungsprozesse hinsichtlich sämtlicher beweisrelevanter Daten unverzüglich auszusetzen.

Dies betrifft insbesondere:

- automatische Löschrung von E-Mails;
- automatische Archivierung;
- Löschrung temporärer Daten;
- Rotation von Logfiles;
- Löschrung elektronischer Sitzungsunterlagen;
- automatische Bereinigung elektronischer Archive.

Die zuständigen IT-Verantwortlichen sind anzuweisen, sämtliche bestehenden Löschrfristen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.

## 10.7 Sicherstellung sämtlicher Zugriffsprotokolle

Es wird beantragt, sämtliche Zugriffsprotokolle relevanter IT-Systeme sicherzustellen.

Dies betrifft insbesondere:

- Login-Protokolle;
- Benutzerhistorien;
- Zugriffsberechtigungen;
- Änderungsprotokolle;
- Administrationsprotokolle;
- Berechtigungsänderungen;
- Protokolle administrativer Eingriffe.

Zu untersuchen ist insbesondere,

- welche Personen auf relevante Dokumente Zugriff hatten;
- wann Änderungen vorgenommen wurden;
- ob kurz vor Bekanntwerden der Untersuchungen aussergewöhnliche Aktivitäten festzustellen sind.

## 10.8 Sicherstellung sämtlicher Mobiltelefone und dienstlicher Datenträger

Soweit gesetzlich zulässig und nach den Ergebnissen der Vorprüfung erforderlich, wird beantragt, dienstliche Mobiltelefone, Tablets, Laptops sowie weitere elektronische Datenträger der unmittelbar beteiligten Funktionsträger sicherzustellen und forensisch auszuwerten.

Dabei sind insbesondere dienstliche Kommunikationsdaten, Kalender, elektronische Notizen sowie geschäftsbezogene Dokumente zu sichern.

## 10.9 Sicherung der Revisions- und Auditdaten

Es wird beantragt, sämtliche digitalen Arbeitsunterlagen der internen und externen Revision vollständig sicherzustellen.

Dies umfasst insbesondere:

- elektronische Prüfsakten;
- Audit-Files;
- Management-Letter;
- Arbeitspapiere;
- elektronische Prüfprotokolle;
- interne Notizen;
- Korrespondenz mit Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Dabei ist zu prüfen,

- ob frühere Beanstandungen dokumentiert wurden;
- ob Empfehlungen umgesetzt wurden;
- ob bekannte Risiken wiederholt unbeachtet blieben.

## 10.10 Sicherstellung der vollständigen Aktenintegrität

Es wird beantragt, sämtliche edierten Dokumente unter Einhaltung anerkannter forensischer Standards zu sichern.

Insbesondere ist sicherzustellen,

- dass sämtliche Originaldateien unverändert erhalten bleiben;
- dass sämtliche elektronischen Metadaten dokumentiert werden;
- dass sämtliche Datensicherungen nachvollziehbar protokolliert werden;
- dass jede spätere Veränderung der Daten ausgeschlossen oder dokumentiert werden kann.

Die Beweissicherung soll gewährleisten, dass sämtliche erhobenen Unterlagen sowohl im Strafverfahren als auch in allfälligen zivil- oder verwaltungsrechtlichen Folgeverfahren uneingeschränkt verwertbar bleiben.

## 10.11 Schlussantrag

Die beantragten Beweissicherungsmaßnahmen dienen ausschliesslich der Sicherung des gegenwärtigen Beweisbestandes und der Vermeidung eines irreversiblen Beweisverlustes. Angesichts des langen Untersuchungszeitraums, der Vielzahl beteiligter Institutionen sowie der bereits festgestellten Dokumentationsmängel erscheint eine frühzeitige und umfassende Sicherung sämtlicher relevanter Unterlagen und elektronischer Daten erforderlich.

Die anzeigende Partei beantragt daher, sämtliche vorstehend bezeichneten Beweissicherungsmaßnahmen unverzüglich anzuordnen, soweit sie nach den Ergebnissen der Vorprüfung für die vollständige Sachverhaltsaufklärung geeignet und erforderlich sind.

# 11. Beilagenverzeichnis

## 11.1 Bereits eingereichte Beilagen

Beilage	Dokument	Datum	Status
B-001	Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/749 – Genehmigung der Anstellungsbedingungen CEO	23.04.2013	folgt
B-002	Arbeitsvertrag CEO Solothurner Spitäler AG	24.04.2013	folgt
B-003	RR Schreiben Einhaltung des Personalrechts in der Solothurner Spitäler AG	12.11.2024	liegt bei
B-004	BDO-Bericht betreffend	14.08.2025	liegt bei
B-005	BDO-Bericht Funktionszulagen / Marktwertzulagen	13.03.2026	liegt bei
B-006	Rechtsgutachten Prof. Dr. Thomas Geiser, Funktion Personalamt	11.05.2025	liegt bei
B-007	Stellungnahme Prof. Dr. Thomas Geiser, Rückforderung Lohn	20.01.2026	liegt bei
B-008	Stellungnahme Prof. Dr. Thomas Geiser, weitere Fragen	09.04.2026	liegt bei
B-009	Stellungnahme/Expertenmeinung Prof. Dr. Ralph Trümpler	16.09.2024	liegt bei
B-010	RR Beschluss zu Geschäftsprüfungskommission (GPK)	16.06.2026	liegt bei
B-011	Stellungnahme SoH betreffend BDO-Untersuchung	23.03.2026	liegt bei
B-012	Stellungnahme SoH betreffend BDO-Untersuchung/Aktennotiz	18.05.2026	liegt bei
B-013	RR Beschluss 20237955 Soh Transparenz Auftrag SVP	13.06.2023	liegt bei
B-014	Schreiben Bau- und Justizdepartement betreffend Akteneinsicht (geschwärzte Version)	29.08.2025	liegt bei
B-015	BiD Empfehlung der Offenlegung «Bericht Staatsanwaltschaft»	30.04.2026	liegt bei
B-0...	Allfällig nachzureichen		
B-0...	Allfällig nachzureichen		

## 11.2 Bereits vorhandene ergänzende Unterlagen

Beilage	Dokument	Status
B-013	Chronologische Übersicht CEO-Vergütung	Folgt
B-014	Übersicht Funktionszulagen	Folgt
B-015	Übersicht Marktwertzulagen	Folgt
B-016	Organigramm Solothurner Spitäler AG	Folgt
B-017	Organigramm Eigentümerstruktur Kanton Solothurn	Folgt
B-018	Übersicht gesetzliche Grundlagen	Folgt
B-019	Medienberichte	liegt bei
B-020	Weitere öffentliche Dokumentationen	Folgt

## 11.3 Aufgrund des Editionsbegehrens beizuziehende Unterlagen

Beilage	Dokument	Status
B-021	Verwaltungsratsprotokolle 2013–2026	folgt noch
B-022	Verwaltungsratsbeilagen	folgt noch
B-023	Beschlussprotokolle Verwaltungsrat	folgt noch
B-024	Geschäftsleitungsprotokolle	folgt noch
B-025	Traktandenlisten Geschäftsleitung	folgt noch
B-026	Beschlussunterlagen Geschäftsleitung	folgt noch
B-027	Personaldossier CEO	folgt noch
B-028	Personaldossiers Geschäftsleitung	folgt noch
B-029	Genehmigungen Funktionszulagen	folgt noch
B-030	Genehmigungen Marktwertzulagen	folgt noch

## 11.4 Regierungsrat und Eigentümerversammlung

Beilage	Dokument	Status
B-031	Regierungsratsakten	folgt noch
B-032	Mitberichte Departemente	folgt noch
B-033	Eigentümerberichte	folgt noch
B-034	Eigentümergegespräche	folgt noch
B-035	Controllingberichte	folgt noch
B-036	Risikoberichte	folgt noch
B-037	Governanceberichte	folgt noch
B-038	Interne Stellungnahmen	folgt noch
B-039	Aktennotizen	folgt noch
B-040	Interne Korrespondenz	folgt noch

## 11.5 Revision und externe Berater

Beilage	Dokument	Status
B-041	Management Letters	folgt noch
B-042	Revisionsberichte	folgt noch
B-043	Interne Revision	folgt noch
B-044	Follow-up-Berichte	folgt noch
B-045	Risikoanalysen	folgt noch
B-046	Verträge externe Berater	folgt noch
B-047	Offerten	folgt noch
B-048	Rechnungen	folgt noch
B-049	Arbeitsunterlagen Gutachter	folgt noch
B-050	Korrespondenz externe Berater	folgt noch

## 11.6 Elektronische Beweismittel

Beilage	Dokument	Status
B-051	Outlook-E-Mail-Archive	folgt noch
B-052	Microsoft Teams	folgt noch
B-053	SharePoint	folgt noch
B-054	OneDrive	folgt noch
B-055	SAP-HCM-Daten	folgt noch
B-056	Elektronische Personalakten	folgt noch
B-057	Dokumentenmanagementsystem	folgt noch
B-058	Versionshistorien	folgt noch
B-059	Änderungsprotokolle	folgt noch
B-060	Zugriffsprotokolle	folgt noch

## 11.7 Finanzunterlagen

Beilage	Dokument	Status
B-061	Hauptbuch	folgt noch
B-062	Nebenbücher	folgt noch
B-063	Lohnjournale	folgt noch
B-064	Zahlungsfreigaben	folgt noch
B-065	Zahlungsaufträge	folgt noch
B-066	ERP-Buchungen	folgt noch
B-067	Revisionsjournale	folgt noch
B-068	Kontierungsunterlagen	folgt noch
B-069	Vier-Augen-Freigaben	folgt noch
B-070	Bankbelege und Zahlungsnachweise	folgt noch

## 11.8 Unterlagen Oberstaatsanwaltschaft / Bau- und Justizdepartement

Beilage	Dokument	Status
B-071	Vollständiger Bericht Oberstaatsanwaltschaft	folgt noch
B-072	Entwurfsmassnahmen Bericht	folgt noch
B-073	Rechtsgutachten Offenlegung	folgt noch
B-074	Stellungnahmen Bau- und Justizdepartement	folgt noch
B-075	Stellungnahmen Oberstaatsanwaltschaft	folgt noch
B-076	Korrespondenz Datenschutzbeauftragte	folgt noch
B-077	Aktennotizen Offenlegungsverfahren	folgt noch
B-078	Entscheidungsgrundlagen Schwärzungen	folgt noch
B-079	Interne Weisungen	folgt noch
B-080	Elektronische Korrespondenz Offenlegungsverfahren	folgt noch

## 11.9 Ergänzende Unterlagen

Beilage	Dokument	Status
B-081	Weitere Akten gemäss Editionsverfügung	folgt noch
B-082	Weitere Personaldossiers	folgt noch
B-083	Weitere E-Mail-Korrespondenzen	folgt noch
B-084	Weitere Regierungsratsakten	folgt noch
B-085	Weitere Revisionsunterlagen	folgt noch
B-086	Weitere IT-forensische Auswertungen	folgt noch
B-087	Ergänzende Gutachten	folgt noch
B-088	Ergänzende Finanzunterlagen	folgt noch
B-089	Ergänzende Organisationsunterlagen	folgt noch
B-090	Ergänzende Beweismittel	folgt noch

## 11.10 Reservierte Beilagen

<b>Beilage</b>	<b>Dokument</b>	<b>Status</b>
<b>B-091</b>	Reserve für neu edierte Unterlagen	reserviert
<b>B-092</b>	Reserve für neue Gutachten	reserviert
<b>B-093</b>	Reserve für zusätzliche Regierungsratsakten	reserviert
<b>B-094</b>	Reserve für weitere Protokolle	reserviert
<b>B-095</b>	Reserve für ergänzende Finanzunterlagen	reserviert
<b>B-096</b>	Reserve für ergänzende elektronische Beweismittel	reserviert
<b>B-097</b>	Reserve für weitere Editionsunterlagen	reserviert
<b>B-098</b>	Reserve für nachträglich eingereichte Beweismittel	reserviert
<b>B-099</b>	Schlussbeilage / weitere durch die Staatsanwaltschaft erhobene Unterlagen	reserviert

Weitere Nummerierungen können folgen